



Änderung der TSchV, der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, und der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Ergebnisbericht der Anhörung

Ausgangslage

Das Bundesamt für Veterinärwesen führte in der Zeit vom 04. September 2012 bis 03. Dezember 2012 eine Anhörung zur Änderung folgender Verordnungen durch:

- Tierschutzverordnung (TSchV)
- Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
- Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Es sind insgesamt 426 Stellungnahmen eingegangen: 21 von kantonalen Regierungen und Departementen, 13 von kantonalen Ämtern, 169 von Branchen- und Interessenorganisationen und 223 von Privatpersonen.

Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Kantone und ein Grossteil der Organisationen begrüssen die Revision grundsätzlich. Die Präzisierung von Unklarheiten in den verschiedenen Bereichen wird allgemein positiv beurteilt. Andererseits wird aber auch darauf hingewiesen, dass einzelne Neuregelungen einen vermehrten administrativen Aufwand zur Folge hätten, welcher durchwegs abgelehnt wird.

Viele Kantone, kantonale Departemente und Veterinärämter, ebenso wie einige Organisationen (RRZH, SZ, VD, BE, OW, NE, NW, SH, TG, LU, ZG, KT SO, GL, KT GE, KT BE, KT GR, AR, KT SG, VdU, TI, VSKT, AFL SZ, Prom, TVL, JDS, FCTI) begrüssen, dass mit der Revision Lücken geschlossen werden, und so die Rechtssicherheit grundsätzlich verbessert wird. Es wird allerdings befürchtet, dass mit einzelnen Bestimmungen das Tierschutzniveau gesenkt werden könnte (BE, OW, NW, SH, LU, AG, KT GR, KT SG, VdU, RRZH, STS, TVL, TSV Winterthur, WWF).

Im Gegensatz dazu bemängeln vor allem die Bauernverbände, die SVP und weitere Organisationen, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen zu einer deutlichen Verschärfung der TSchV und zu einer Intensivierung des sog. „Zentimetertierschutzes“ führen würden. Die Verschärfung wird abgelehnt (AGORA, ASR, ASTAG, BVN, BVO, BVU, BBV, CAJB, CNAV, CJA,kf, KOLAS, LBV, Proviande, SBLV, SBV, SZZV, SGBV, SKMV, SwissBeef, swissherdbook, ZBV).

Bemerkungen zu einzelnen Themen

Grundsätzlich wird die Ablösung der Meldepflicht durch die Bewilligungspflicht für den gewerbmässigen Umgang mit Tieren begrüsst, teilweise auch die neue Bewilligungspflicht für Klauenpfleger. Weitere vorgeschlagene Meldepflichten, wie die Meldepflicht für Schutzdienstausbildner, Meldepflicht für Ausbilderinnen und Ausbilder, Meldepflicht für die Verwendung lebender Tiere in der Jagdhundausbildung etc. werden unter dem Hinweis auf die Ressourcenproblematik im Vollzug abgelehnt (LU, ZG, KT AG, KT GL, KT LU, KT GE, KT BE, SG, SO, RRZH, SZ, BE, OW, NE, NW, SH, TG, FR, KT GR, AR, KT SG, VdU, TI, VSKT). Auch Bauernverbände und weitere Organisationen befürchten einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand (ASR, ASTAG, BVN, BVO, Bio Suisse, BBV, CAJB, CNAV, CVA, FSFM, KOLAS, LOBAG, LBV, SBV, SZZV, SGBV, SKMV, SOBV, SwissBeef, ZBV).

Weiter wird von vielen Kantonen, kantonalen Departementen und Veterinärämtern (KT BE, SZ, OW, VdU, NW, TG, LU, KT SO, KT GL, KT LU, KT JU, KT BS, KT GE, KT GR, KT SG, VSKT) bedauert, dass kein Vorschlag für eine Regelung von Veranstaltung mit Tieren im Revisions-Entwurf Eingang gefunden hat.

Die Rechtsänderung im Bezug auf Fischerei mit Wiederhaken wird begrüsst (LU, ZG, KT SO, VdU, JFK-CSF-CCP, SFiV). Gleichzeitig wird jedoch bemängelt, dass das Töten von kleinen Fischen (<22cm) weiterhin nicht ausreichend geregelt sei. Oder mit anderen Worten: die Vorschriften im Fischereibereich wurden zwar verbessert, sind aber noch nicht überall optimal (KT BE).

Vereinzelt wird gefordert, dass bei der Ausbildung im Tierschutz die Gesichtspunkte der Biosicherheit vermehrt eingebunden werden müssten. Dies mit der Begründung, dass gebietsfremde Tiere und Pflanzen, welche der direkten menschlichen Kontrolle entkommen oder fahrlässig freigelassen werden, Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt Schaden könnten (RRZH, GDZH, AUSZ, VdU).

Verschiedentlich wird auch darauf hingewiesen, dass bei der Übersetzung die Begriffe konsistent verwendet werden sollten und auf Tippfehler hingewiesen. Diese Hinweise werden direkt aufgenommen und nachfolgend nicht im Bericht erwähnt.

Zu einzelnen Artikeln in der Revisionsvorlage sind auch Kommentare oder Anträge zu nicht betroffenen Absätzen oder Vorschläge für neue Absätze eingereicht worden. Diese werden mit der Anmerkung (nicht in Revisionsvorlage bzw. neu und nicht in Revisionsvorlage) aufgeführt. Zudem sind zu fast allen von der Revision nicht erfassten Bestimmungen Kommentare eingegangen. Diese wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen eingesehen, jedoch nicht in diesem Bericht aufgeführt.

Stellungnahmen von Gruppen

Die Stellungnahme von DGHT Landesgruppe Schweiz ist als Kopie von 4 Stadtgruppen (Basel, Bern, Winterthur, Zürich) und von 214 Privatpersonen eingegangen.

Mehrere Organisationen schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme des Schweizer Tierschutz (STS) an. Dies sind: ATS, TSV GL, RDw, SPA CHF, THP, THST, TSVKR, TSV OW, TSV Sirnach.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

VSP, SNG, SHV, STSN, GST, ZVCH, SKNT-SNG und SVPS bemerken, dass Esel andere Ansprüche an die Haltung haben, als Pferde. Deshalb soll in einem neuen Abschnitt auf die vom Pferd abweichenden Bedürfnisse eingegangen werden.

Absatz 3 Buchstabe s (nicht in Revisionsvorlage)

Die Definition "Tierheim" sollte nach Ansicht der GST in Anbetracht der Bewilligungspflicht (Art. 101 Bst. a) enger definiert werden, da sonst bereits bei Aufnahme eines Verzichtstieres / Pensionstieres eine Bewilligung erforderlich sei.

Art. 3 Tiergerechte Haltung

KAG, STS, FiBL, ZST und TSV Winterthur begrüßen die Änderungen.

Art. 10 Mindestanforderungen

Prom begrüsst die neue Formulierung. KT JU findet, dass die Formulierung "et tient compte du bien-être de ceux-ci" so verstanden werden kann, dass die Tierhalter berücksichtigt werden sollen, statt die Tiere.

Art. 14 Abweichungen von Vorschriften

Die neue Formulierung wird verschiedentlich ausdrücklich begrüsst (ZTS, SSN, FfL). Es wird jedoch angeregt, weitere Gründe für Abweichungen vorzusehen, wie z.B. tierschützerische Gründe (SSN, FfL, SVBT, VETS ZH), Gründe natürlicher Einschränkungen (CVA, VS) oder tiergartenbiologische Gründe (Zoo Basel, Knie Zoo, SVWZH, GST). VETS ZH wirft die Frage auf, ob der Begriff „Umgang“ auch diejenigen „Handlungen“ umfasst, die in den Listen verbotener Handlungen aufgeführt sind (z.B. Art. 17). TIR fordert hingegen eine restriktive Auslegung der Bestimmung.

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

Absatz 2 Buchstabe b (nicht in Revisionsvorlage)

ARGFA beantragt eine Verallgemeinerung in dem Sinne, dass jegliches Schlagen und Brechen oder Quetschen von Körperteilen verboten sein soll.

Absatz 2 Buchstabe d (nicht in Revisionsvorlage)

Vier Pfoten beantragt, das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren ganz allgemein zu verbieten.

Absatz 2 Buchstabe h

COOP begrüsst eine Präzisierung der verbotenen Medikamente und Praktiken zur Leistungssteigerung im Sport und bei Wettbewerben ausdrücklich. Vier Pfoten fordert ein Verbot

sämtlicher Stoffe und Erzeugnisse bei Sportanlässen und Wettbewerben zur Leistungssteigerung. ASR und swissherdbook lehnen die Einführung von „verbotenen Substanzen“ via Verordnung ab und schlagen die Festlegung einer Liste durch die Branche vor.

Absatz 2 Buchstabe m

KAG, STS, FiBL, ZTS, TSV Winterthur, DBT, TIR und GST begrüßen das Verbot von elektrisierenden, für das Tier nicht sichtbaren Zaunsystemen ausdrücklich und fordern teilweise auch ein Verbot des Handels und Imports von solchen Zaunsystemen (STS, FiBL, TSV Winterthur, DBT, GST). Viele Anhörungsteilnehmer beantragen aber die Streichung dieses Verbots, da die Sichtbarkeit kein Kriterium für das Verbot sein dürfe (CJA, KT GE, FSFM, SMP, SZZV, LBV, SVP, CVA, BBV, AGORA, ZBV, ZBB, CAJB, BVN, BVO, BVU, SBLV, BPZV, ASR, swissherdbook, SKMV, SH, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, SBV, Prom, CNAV, LU). Die Sichtbarkeit könne durch den Menschen nicht generell beurteilt werden (Tag/Nacht, Hunde/Katzen etc.). Einige Anhörungsteilnehmer fordern nicht die Streichung des Verbots, sondern eine Präzisierung der „Sichtbarkeit“ allgemein (KT JU) oder die Beschränkung des Erfordernisses der „Sichtbarkeit“ auf die Erkennbarkeit der Gehegegrenze zur Unterscheidung dieser Systeme für Hunde und Katze von den elektrischen Weidezäunen (SSN, FfL, FSFM, SVBT, Zoo Basel, Zooh, Knie Zoo, VETS ZH, SVWZH, Zoos). SGBV fordert eine Ausnahme vom Verbot für nicht sichtbare Zäune zur Abwehr von Wildschweinen. Gelegentlich wird anstelle eines Verbots solcher Zaunsysteme eine Bewilligungspflicht gefordert (KT GE, AG).

Absatz 2 Buchstabe n (neu und nicht in Revisionsvorlage)

TIR beantragt, in den Verbotskatalog auch ein generelles Verbot für die Verwendung von Stacheldraht aufzunehmen.

Absatz 2 Buchstabe o (neu und nicht in Revisionsvorlage)

TIR hält es für erforderlich, das im TSchG neu festgehaltene Importverbot für Delfine und andere Walartige (Cetacea) in der TSchV nochmals aufzuführen. Ohne erneute Nennung könne ein Verstoß gegen das Einfuhrverbot strafrechtlich nicht geahndet werden.

Absatz 2 Buchstabe p (neu und nicht in Revisionsvorlage)

TIR ist der Auffassung, dass Pelze und Pelzerzeugnisse aus tierquälerischer Produktion nicht in die Schweiz gelangen sollten. Ein entsprechendes Importverbot sei daher dringend geboten. Ein solches Importverbot könne durch den Bundesrat auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 1 TSchG ohne Weiteres erlassen werden.

Art. 17 Verbotene Handlungen bei Rindern

Verschiedene Organisationen (TIR, SVW, SVPA, KAG, FiBL, STS, ZTS, TSV Winterthur, AGORA, CNAV) begrüßen die neuen Verbote. Insbesondere wird positiv beurteilt, dass der Ehrenkodex der ASR Eingang in die TSchV gefunden hat, womit den Vollzugsbehörden auch die notwendigen Kontrollmöglichkeiten gegeben sind. Demgegenüber fordern Bauernorganisationen, dass Milchviehausstellungen, wie bisher, privat geregelt bleiben sollen (ASR, ASTAG, BVN, BVO, BVU, BBV, swissherdbook, SBLV, SBV, SZZV, SGBV, SKMV, ZVB).

AG und FR beantragen, den Wortlaut des ASR-Ehrenkodex zu übernehmen.

Für DBT ist die Einschränkung in den Erläuterungen "wenn damit das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt wird", nicht nachvollziehbar. Die Eingriffe müssten unabhängig von einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens verboten sein.

Für einige Anhörungsteilnehmer gilt es zu prüfen, ob der Zusatz „ohne medizinische Indikation“ eingefügt werden soll (VSKT, RRZH, SG, KT SG, BE, KT LU, VdU, KT BS, KT JU, NE, OW, NW, SZ, TG, SH, AR, GL, TVL). SwissG, CVA, Vetsuisse Bern, VETS ZH, Prom, SVBT CJA, und RGD sowie FR, RRZH, BE, KT GE und KT VD befürchten eine Verunmöglichung des prophylaktischen und therapeutischen Verabreichens von Magneten und Boli, sowie von weiteren Substanzen mittels Sonde und beantragen deshalb die Streichung von Bst. k oder zumindest die Änderung der Formulierung, so dass klar werde, dass diese Handlungen bei gegebener Indikation erlaubt seien.

TI wünscht eine allgemeinere Formulierung in Bst. m (utilizzo di sostanze o di dispositivi meccanici per modificare la forma e la posizione dei capezzoli).

ALN und RGD bemängeln, dass der Begriff "lange Zwischenmelkzeit" in Bst. n grossen Interpretationsspielraum zulasse und beantragen die Formulierung „unübliche Zwischenmelkzeit“ oder den Vermerk „über 12 Stunden“ (ALN), resp. „Zwischenmelkzeiten über 14 Stunden“ (RGD).

Die Organisationen CVA, AGRI, SMP, SZZV, SBV, LBV, BBV, ZBV, ZBB, BVN, BVO BVU, SBLV, swissherdbook, ASR, SKMV, Mutterkuh Schweiz, SGBV und SVP erachten die Erweiterung der Verbote als überflüssig und beantragen die gesamte oder zumindest teilweise Streichung.

Buchstabe o (neu und nicht in Revisionsvorlage)

VSKT und viele Kantone schlagen einen weiteren Bst. o mit einem Verbot des künstlichen Verschliessens der Zitzen ohne medizinische Indikation vor (RRZH, SG, KT SG, BE, LU, KT LU, VdU, KT BS, KT JU, NE, FR, OW, SZ, AFL SZ, NW, TG, SH, AR, GL, ZG, TVL). SVW wünscht die Regelung der Zwischenmelkzeiten an Ausstellungen.

Buchstabe p (neu und nicht in Revisionsvorlage)

FR schlägt zusätzlich einen Bst. p mit einem Verbot von nicht bewilligten Kuhkämpfen vor.

Absatz 2 (neu und nicht in Revisionsvorlage)

FR verlangt zusätzlich einen Abs. 2, der das Verbot von gemäss Ehrenkodex ASR verbotenen Handlungen festsetzt.

Art. 21 Verbotene Handlungen bei Pferden

Buchstabe e (nicht in Revisionsvorlage)

VSP, SNG, SKNT-SNG, GST, SVPS sind der Auffassung, neben dem Verbot des Entfernens von Tasthaaren solle auch das vollständige Entfernen von Ohrhaaren als verbotene Handlung in die Verordnung aufgenommen werden. SHV, ZVCH hingegen unterstützen diesen Vorschlag nicht.

Buchstabe g

Das Verbot des Barrens wird von niemandem abgelehnt. CDR, KT GE, KAG, SVPA, STS, FiBL, ZTS, FSC, SHV, TSV Winterthur, DBT, TIR, ZVCH, Vier Pfoten, LSCV begrüßen die Änderung ausdrücklich. Es wird von verschiedenen Seiten angeregt, den Begriff „Barren“ näher zu definieren (KT GE, VS).

Buchstabe h

Auch das Verbot von Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird, wird von niemandem abgelehnt. Viele (KT JU, VSP, CDR, KAG, SVPA, STS, FiBL, ZTS, SNG, TSV Winterthur, DBT, TIR, SKNT-SNG, GST, SVPS, Vier Pfoten) begrüßen das Verbot ausdrücklich. KT JU wünscht jedoch eine Präzisierung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen der systematischen Verwendung von Methoden im Gegensatz zur zeitweiligen Anwendung. VSP, FSC, SNG, SHV, SKNT-NSG, GST, ZVCH, SVPS und Lelm beantragen eine Ausweitung allgemein auf Methoden mit denen systematisch die physiologische Haltung und Bewegung des Pferdes eingeschränkt wird. Für DBT und TIR ist nicht nachvollziehbar, warum gemäss Erläuterungen nur „Extremfälle, bei denen die falsche Einwirkung ... offensichtlich ist und die Hyperflexion über mehrere Minuten andauert“ tierschutzrelevant sein sollen.

Buchstabe i (neu und nicht in Revisionsvorlage)

Analog zu den verbotenen Handlungen bei Rindern soll nach Auffassung von FR für Pferde das Einsetzen von Fremdkörpern in Gamaschen und Bandagen, das Anlegen von schweren Gamaschen sowie das Einreiben der Beine mit reizenden Substanzen zum Zwecke des höheren Springens an Wettbewerben verboten werden.

SNG, SKNT-SNG und Lelm regen an, aufgrund der neu eingeführten Meldepflicht für Equiden und der damit einhergehenden Pflicht, Fohlen zu chipen, die Kennzeichnung mittels Warm- oder Kaltbränden zu verbieten. Lelm beantragt zudem ein ausdrückliches Verbot des übermässigen und brutalen Gebrauchs von Sporen, Peitschen und Gerten sowie der Verwendung unsachgemässer Gebisse, Zäumungen und Hilfszügel sowie des Verwendens von Nasenbremsen (ausschliesslich in Ausnahmefällen unter fachkundigem Einsatz).

Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden

Absatz 2 Buchstabe c

Änderung ist unbestritten.

Absatz 2 Buchstabe d

TSV Winterthur ist mit der vorliegenden Bestimmung einverstanden. KT GR begrüsst die Bestimmung ebenfalls, insbesondere die Ausnahmen für die Ausbildung und Prüfung von Hunden. CDR, SVPA, STS, FiBL, ProTi, SPA GENEVE, SPA-Fribourg und Vier Pfoten begrüßen das Verbot, sind jedoch gegen jegliche Ausnahmen. SVS, ZTS, TIR und DBT sind nur gegen die Ausnahme für Jagdhunde. ZTS regen zusätzlich die Unterscheidung in Herdenschutz- sowie Hüte- und Treibhunde an. FCTI beantragt die Ausnahme für die „Ausbildung oder Prüfung“ von Jagdhunden, da die revidierte Jagdverordnung nicht die Pflicht einer Prüfung für Jagdhunde, sondern nur eine Ausbildung vorsehe. Dasselbe solle auch für die Herdenschutz- und Treibhunde gelten. SKG und KSOH bemängelt den Begriff „Schärfe“ und schlägt vor, diesen durch „Angriffsbereitschaft und Aggressivität“ zu ersetzen. PhBo fordert eine Ausnahme für die Abklärung und Behandlung von Aggressionen bei Hunden unter Aufsicht eines Tierarztes.

Absatz 2 Buchstabe e (nicht in Revisionsvorlage)

Vier Pfoten beantragt, die Passage "sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben" zu streichen.

Art. 24 Weitere verbotene Handlungen

Die neu in Bst. e aufgeführten verbotenen Eingriffe bei Laufvögeln werden grundsätzlich in allen Eingaben begrüsst (FiBL, ZTS TSV Winterthur, Zoo Basel), wobei FR ergänzend vorschlägt, in der französischen Version den Begriff „de récolter ..“ durch „... d'arracher ou couper...“ zu ersetzen.

Im Hinblick auf die zunehmend verbreitete Haltung von Frettchen, Waschbären, Nasenbären und eventuell auch von Schleickatzen, wird von einem Teilnehmer angeregt, den nicht revidierten Bst. a dieses Artikels so zu verallgemeinern, dass das Amputieren von Krallen generell, das heisst bei allen Tierarten verboten wird.

Buchstabe f (neu und nicht in Revisionsvorlage)

KT VD schlägt in einem neuen Bst. f ein Verbot des Einsatzes von Kangalfischen zu Wellnesszwecken vor.

Art. 25 Grundsätze

ZTS, FiBL und TSV Winterthur begrüssen die Änderung. Vier Pfoten lehnt Züchtungen mit eingeschränkten Organfunktionen grundsätzlich ab. GST, SVBT, LU und KT LU verweisen auf die Problematik der unkontrollierten Vermehrung vor allem von Katzen, teilweise auch von Hunden. Der Begriff „übermässiges Vermehren“ sei viel zu unbestimmt (Tierschutzorganisationen STS, TBB, TSV Winterthur, SVPA, CDR, Pfötli, LVDA und ProTi). LU und KT LU verlangen, dass Tierheime Katzen vor der Weitervermittlung kastrieren müssen, während LVDA die obligatorische Kastration für alle Freigängerkatzen fordert.

Art. 26 Reproduktionsmethoden

STS, TSV Winterthur, ZTS, DBT, SVPA und TIR sowie FiBL und Vff lehnen die Ausnahmeregelung in Abs. 2 kategorisch ab und beantragen die ersatzlose Streichung.

Vetsuisse Bern unterstützt die vorgeschlagene neue Regelung.

Art. 31 Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

Absatz 4

Der neue Einleitungssatz wird begrüsst (KOLAS, ZTS). Aus unterschiedlichen Kreisen wird das Anliegen geäußert, dass der SKN bei der Haltung ab zwei Pferden obligatorisch sein soll (SVPH/ASDC, GST, SVPS, Lelm, Pgd, SNG).

Der Pferdegesundheitsdienst beantragt, dass ein dreiwöchiges Praktikum dem SKN nicht mehr gleichgestellt sein soll.

Art. 35 Steuervorrichtung in Ställen und auf Auslaufflächen

TIR beantragt, am Verbot von scharfkantigen, spitzen und elektrisierenden Vorrichtungen festzuhalten.

Absatz 3

Prom begrüsst die Präzisierung, während LVDA und SPA GENEVE die Abschaffen des Kuhtrainers mit Übergangsfristen für bestehende Kuhtrainer-Anlagen fordern.

Absatz 5

Die Grösse von Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen wird als qualitative Anforderung begrüsst, der Erlass von Mindestflächen als starre quantitative Anforderung in der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird aber abgelehnt (ProVi, SMP, SBLV, swissherdbook, ASR, SKMV, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, SBV, Bio Suisse, KOLAS, SZZV, LBV, SVP, BBV, ZBV, ZBB, BVN, BVO, BVU, LOBAG, CJAB).

Die qualitative Formulierung der Grösse von Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen wird von mehreren Tierschutzorganisationen (DBT, TSV Winterthur, ZTS, TIR, STS, SVPA, KAG) sowie vom FiBL und LU begrüsst.

CNAV und AGORA zeigen sich einverstanden mit der Einführung der quantitativen Anforderung an Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen, finden die Masse dazu in Anhang 2^{bis} der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren aber inakzeptabel. Auch FR erachtet die geforderten Masse als nicht optimal. Der SGBV fordert, dass diese Masse jenen der RAUS Verordnung entsprechen müssen. CJA findet die Einführung der quantitativen Anforderung inakzeptabel. RRZH verlangt, dass die quantitative Anforderung für Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen auch für Pferde gelten müsse, während der SOBV die einjährige Übergangsfrist als zu kurz erachtet.

Absatz 6

Für kleine Pferdeausläufe mit Strombegrenzung wird von den meisten Kantonen beantragt, dass in Anhang 2^{bis} der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren eine Mindestfläche definiert wird (SG, KT JU, KT BS, KT GE, KT GR, VSKT, FR, OW, VdU, NE, TI, KT SG, SH, TVL, LU, AR, SZ, KT SO, KT GL, BL, KT LU, AFL SZ, NW, TG, SPA GENEVE). TG fordert zusätzlich, dass der Begriff Litzen nicht verwendet wird, da Litzen nicht grundsätzlich gut sichtbar seien.

Das SNG begrüsst die Definition der Bedingungen, wann Ausläufe für Pferde mit stromführenden Zäunen begrenzt werden dürfen.

Art. 39 Liegebereich

Die Erhöhung des Alters, ab dem Rinder nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden dürfen wird v.a. von landwirtschaftlicher Seite breit abgestützt (BVN, BVO, BVU, FG TTS, ZBB, ZBV, BBV, SVP, LBV, SVV, ZTS, LU, SBV, Prom, Bio Suisse, SwissBeef, SH, SKMV, SBLV, ProTi, STS, SVPA, SOBV, KAG, CDR, AGRI, ProVi, KT VD, FiBL, TSV Winterthur).

Zusätzlich machen verschiedene Organisationen darauf aufmerksam, dass eine Angleichung an die Altersgrenze für Mastkälber, welche in den Ethoprogrammen erscheint, sinnvoll wäre (FG TTS, ZBV, BBV, SVP, SVV, Prom, Bio Suisse, SBV, SwissBeef, SKMV, AGRI, ProVi, KT VD).

Einzelne fordern die Erhöhung der Umstallungslimite auf 6 Monate (KIP, SGBV), während für andere die Beschränkung auf Masttiere nicht nachvollziehbar ist (KT BE).

Tierschutzkreise beurteilen Spaltenbodenbuchten mit Hartgummimatte als völlig ungeeignete Liegefläche mit minimalstem Platzangebot und fordern für alle Rinder einen eingestreuten Liegebereich (CDR, KAG, SVPA, STS, ProTi, Bio Suisse, FiBL, TSV Winterthur, DBT, TIR). TIR und LVDA fordern darüberhinaus ein Verbot von Vollspaltenbuchten.

Art. 41 Laufställe

Absatz 1

Die Änderung des französischen Textes wird von Prom begrüsst.

Um auch Tieren in Laufställen genügend Bewegung zu verschaffen, verlangt TIR einen regelmässigen Auslauf auch für Rinder, die nicht angebunden sind. Vier Pfoten schlägt vor, dass neu errichtete Liegeboxen eine Fluchtmöglichkeit nach vorne vorsehen müssen, damit auch horntragende Rinder gefahrlos gehalten werden können.

Absatz 2 (nicht in Revisionsvorlage)

Der ZBV schlägt vor, eine kurzfristige, begründete Überbelegung zuzulassen, wenn die Tiere ad libitum fressen können.

Art. 57 Haltung

ZTS begrüsst die Änderung.

Art. 59 Haltung

Die Ausweitung der Ausnahmeregelung auf alle Pferde wird vor allem von den Kantonen vorwiegend abgelehnt, da sie fachlich nicht begründet werden könne (SH, SZ, SG, NW, OW, KT BE, BL, KT BS; KT GR, KT SO, KT LU, KT SG, LU, NE, TI, TVL, VSKT, VdU, Vier Pfoten, RRZH, DBT) und kein Bedarf für eine flexiblere Regelung besteht (KT BE, KT SG). Einige Tierschutzorganisationen (STS, SVPA, TBB, TSV Winterthur) sowie FIBL, KAG und Prom befürworten die Änderung. Andere verlangen jedoch in diesem Fall eine restriktive Handhabung (TIR, Vier Pfoten, ZTS). Für den einheitlichen Vollzug der Ausnahmeregelung werden vom Bundesamt Kriterien verlangt (AG, AR, GL, KT GE, TG, STS, SVPA, TBB, TSV Winterthur), wie beispielsweise eine altersbedingt begrenzte Lebenserwartung, der Wechsel des Partnerpferdes oder die temporäre Nutzung als Tragtiere wie bei der Sömmerung.

Weitere Rückmeldungen betreffen Anforderungen an Material sowie Infrastruktur für die Gruppenhaltung (STS, TSV Winterthur, SVPA, KAG, sowie ein Bürger). Esel sollen wegen ihrem abweichendem Sozialverhalten nicht in Pferdegruppen gehalten werden dürfen (VSP). SNG, SKNT-SNG, VSP und SVPS verlangen, dass ein Jungpferd mindestens zusammen mit einem anderen Jungpferd aufwachsen können muss, was ZVCH und der SHV aus betrieblichen Gründen ablehnen.

Art. 62 Meldung der Pferdehaltung

Aufhebung ist unbestritten.

Art. 63 Stacheldrahtverbot

Die Ausnahmeregelung mit der Möglichkeit zu befristeten Bewilligungen wird begrüsst (VSKT, AR, KT BE, KT BS, KT VD, GL, OW, SH, ZG, FIBL). Einige Kantone sowie vor allem landwirtschaftsnahe Kreise befürworten den Vorschlag, sind aber gegen eine Befristung der Ausnahmeregelung (CJA, FSFM, SOB), da deren Bedingungen ohnehin restriktiv genug seien (KT VD, Prom, LU, BVN, BVO, BVU, AGORA, BBV, BPZV, CAJB, CNAV, LBV, SBLV, SBV, SVP, ZBB, ZBV). Verschiedentlich wird auf die Notwendigkeit eines durch das Bundesamt festgelegten Kriterienkatalogs für Ausnahmen hingewiesen (AG, KT JU, VS, FSC).

Gegen Ausnahmen vom Stacheldrahtverbot für Pferdeweiden sprechen sich einige Kantone aus (AG, SZ, NW, VdU) sowie Pferdefachleute (FSC, SNG, SHV, SKNT-SNG, SVPS, VSP), die Tierärzteschaft (GST), zahlreiche Tier- und Naturschutzorganisationen (DBT, KAG, LSCV, Pro Natura; PriTi, SPA-Fribourg, SVPA, STS, SVS, TBB, TIR, TSV Winterthur, Vier Pfoten, CDR, ZTS, SVWS, WWF) sowie Jagd Schweiz und FCTI. Sie begründen dies mit der hohen Verletzungsgefahr für Pferde und Wildtiere und verweisen auf andere, ungefährliche Zaunsysteme.

Art. 64 Beschäftigung sowie Gruppenhaltung für Jungtiere

VS beantragt, in Abs. 2 eine Präzisierung. KT LU und LU sind der Meinung, dass hier eine Güterabwägung und Präzisierung notwendig ist: die Anforderungen an Sozialkontakte für erwachsene Kaninchen sollten unter Vornahme einer Güterabwägung und in Übereinstimmung mit der Fachinformation in der Verordnung definiert werden. Ein Verbot der Einzelhaltung von Kaninchen fordern in Zusammenhang mit diesem Absatz TIR, LVDA und Vier Pfoten.

Art. 70 Sozialkontakt

Vollzugsbehörden und Kantone befürworten die Änderung im Grundsatz (TI, KT BS, SG, TG, RRZH), da die bisherige Regelung zu starr für den Vollzug sei (BS, OW, VSKT, SH, LU, AR, SZ, KT SO, GL, KT LU, VdU, NW, ZG). VETS ZH sowie die Kantone fordern eine Erweiterung der Ausnahmen für Hunde, die bereits bei Sichtkontakt mit hoher Stresslage und zunehmender Eskalation reagieren und die vor allem in der Tierheimsituation nicht während 5 Stunden im Auslauf mit Kontakt zum Menschen gehalten werden können (SG, TG, KT SG, RRZH, KT GR, KT BS, OW, VSKT, SH, LU, AR, SZ, KT SO, GL, KT LU, VdU, NW, ZG, AG, GST).

KT BE, LSCV sowie Vier Pfoten sehen die Neuausrichtung, die ein Rückschritt sei, als eine Möglichkeit für sozial unverträgliche Hunde, wobei Vier Pfoten die Unverträglichkeit tierärztlich attestiert und kantonstierärztlich bewilligt haben will. KT GE bedauert, dass das juristische Niveau gesenkt und quasi die Einzelhaltung von Hunden in Zwingern toleriert werde und verweist auf die Investitionen, die zahlreiche Tierheime bereits in den Umbau getätigt haben. Tierschutzorganisationen und FIBL lehnen die Änderung ab und bedauern, dass Hunden unter Umständen zwölf Wochen bzw. 19 Stunden pro Tag der Kontakt zu Artgenossen gänzlich verwehrt wird. Für Hunde als Rudeltiere stelle dies eine nicht hinnehmbare Missachtung ihrer sozialen Bedürfnisse dar. Auch stehe der Vorschlag im Widerspruch zum rechtlichen Grundsatz der Gruppenhaltung für soziale Arten (TIR, ZTS, STS, TBB, CDR, SVPA, TSV Winterthur, SPA Fribourg). Nach dem DBT und ProTier, reicht Sicht-, Hör- und Geruchkontakt keinesfalls aus.

AG und GST verweisen auf die Schwierigkeit, im Vollzug die fünf Stunden Auslauf zu kontrollieren. Sie beklagen, dass der Absatz die Situation der Wohnungshunde nicht erfasst. Die SKG will Boxen- und Zwingerhaltung bereits ab einem Monat an spezielle Bedingungen knüpfen. SVBT findet die Formulierung missverständlich und fragt sich, was für Hunde gilt, die weniger lang als 3 Monate gehalten werden. Vier Pfoten fordert, dass Welpen frühestens ab der 12. Lebenswoche ohne Begleitung der Mutter transportiert werden sollten.

Art. 71 Bewegung

GST, FIBL und Tierschutzorganisationen (STS, TBB, SVPA, CDR, TSV Winterthur, Pfötli, DBT, ProTier, TIR, SPA Fribourg) fordern ein Verbot der Anbindehaltung von Hunden. SPA Fribourg möchte zudem eine Mindestdauer für den Auslauf von Hunden einführen.

Art. 72 Unterkunft, Böden

Tierschutzorganisationen und FIBL begrüßen die Möglichkeit, in Tierheimen Boxen mit kleineren Flächen nutzen zu können (STS, SVPA, ZTS, TSV Winterthur, CDR), wobei der TBB diese ausschliesslich auf Tierheime, die Findel- und Verzichtshunde sowie behördlich beschlagnahmte Hunde aufnehmen, einschränken möchte. Gleichzeitig wäre die Dauer von 3 auf 12 Wochen anzuheben, um genügend Zeit für die Neuplatzierung zu haben. Der DBT verlangt eine Definition der „grossen Aussengehege“.

Der KT GE stellt sich die Frage, wozu das Tierschutzniveau gesenkt werden soll und fordert, dass bei Beibehalten der vorgeschlagenen Regelung das Inkrafttreten mit weiteren Ausführungsbestimmungen koordiniert werde.

Tierschutzorganisationen, FIBL und NE lehnen den begründeten Verzicht auf eine Rückzugsmöglichkeit ab (TIR, TSV Winterthur, Vier Pfoten), während ZTS und KT GE verlangen, diese Gründe zu umschreiben. Für BL ist ein Kurzaufenthalt in einem Tierheim eine akzeptable Begründung. Für den SVBT ist Boxenhaltung bereits eine Rückzugshaltung, weshalb es keiner weiteren Versteckmöglichkeiten bedürfe. Ein Tierheim lehnt Rückzugsmöglichkeiten aus Kostengründen ab. Ferner verweist der SVBT auf die Situation in Privathaushalten (Paarhaltung nicht gewährleistet) sowie beim Dogsitting in Kleinstwohnungen, wo ebenfalls Raumgrössen, erhöhte Liegeflächen und Rückzugsmöglichkeiten geltend gemacht werden müssten.

Art. 73 Umgang mit Hunden

Die vorgeschlagene Regelung wird allgemein begrüsst (FIBL, LSCV, ProTi, ZTS), wobei AG, KT LU und LU auf die Schwierigkeit hinweisen, dieses Verbot zu vollziehen, solange der Besitz derartiger verbotener Hilfsmittel nicht verboten ist. Der SVBT, TIR und Tierschutzorganisationen (STS, TBB, SVPA, CDR, TSV Winterthur, DBT) wollen das Verbot auf Würgehalsbänder ohne Stopp ausweiten, die GST auf Reizhalsbänder (Elektro-Duft-Flüssigkeiten-Luft).

Die SKG beantragt, den Zusatz betreffend Verhaltenskorrekturmassnahmen ersatzlos streichen. Diese Formulierung lege nahe, dass es bei entsprechender Begründung durchaus erlaubt sei, solche Hilfsmittel und übermässige Härte einzusetzen. TIR findet es äusserst problematisch, den Einsatzzweck von Nutzhunden über ihre Sozialisierung zu stellen.

Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

FR und ZTS begrüßen die Neuerungen bezüglich Ausbildung im Schutzdienst. FR weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre, die von der Westschweizer Konferenz der Polizeidirektoren beschlossenen Regelungen in die Revision miteinfließen zu lassen.

Die Begriffe „gekennzeichnet“, „genügende Grundausbildung“, „ausgebildete Helferinnen und Helfer“, „geeignete Hunde“ sollten nach Ansicht des Kantons Tessin und der VSSU präzisiert werden.

Absatz 1

Von vielen Seiten wird gefordert, dass Schutzhunde nur durch Polizei, Grenzwachkorps oder Armee ausgebildet werden dürfen, da sie nicht in die Hände von Privatpersonen gehören (ProTi, CDR, SVPA, STS, SPA-Fribourg, Vier Pfoten, FiBL, TSV Winthertur, SPA GENEVE, DBT).

Absatz 2

Nach Ansicht des KT GE sollte Art. 74 Abs. 2 Bst. c gestrichen werden, während AG einen neuen Bst. d vorschlägt: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass beim Training keine verbotenen Hilfsmittel eingesetzt werden.

Absatz 3

Der Einsatz von Softstöcken wird von unterschiedlicher Seite kritisch betrachtet. TIR möchte den Einsatz von Softstöcken generell verbieten, KT GE wünscht eine Präzisierung der Umstände zum Einsatz von Softstöcken. FR sieht diesen Absatz als überholt an. Eine Person (ChFr) möchte den Einsatz von Softstöcken für sportliche Wettkämpfe und private Sicherheitsfirmen verbieten.

Absatz 4

Die Meldung bei den kantonalen Behörden, statt wie bisher eine Anerkennung durchs BVET, wird von den meisten Kantonen abgelehnt (SG, KT BE, KT SG, SH, TG, AG, RRZH, GL, TI), ebenso wie von einigen Organisationen (SCA, SC, TIR, SKG, KSOH). Zustimmung findet die neue Regelung bei SCA, SC, SKG, KSOH.

Art. 74a Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden

Absatz 1

Allgemein sind die Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen zwar positiv (FiBL, ZTS, JFK-CSF-CCP), aber es wird auch deutlich die Befürchtung geäußert, dass Herdenschutzhunde als gelistete Hunde (von denen eine gewisse Gefahr ausgeht), die von Ausnahmegestimmungen profitieren, wahrgenommen werden (SZ, NE, VSH). Bei der Ausbildung sollte das Hauptaugenmerk auf die Sozialisation der Hunde gelegt werden.

Absatz 2

In Bezug auf die Möglichkeit, lebende Nutztiere für die Ausbildung und Prüfung von Herdenschutz- und Treibhunden zu verwenden, ist keine negative Reaktion eingegangen. SPA-Fribourg, KSOH weisen darauf hin, dass das Wohlergehen der Nutztiere bei den durchgeführten Massnahmen sicher gestellt sein müsse.

Absatz 3 und 4

Die Kantone (SZ, SG, NW, OW, KT BE, KT BL, KT GR, KT SO, LU, NE, TI, TVL, VSKT, VdU, RRZH, GL, KT GE, AR, KTJU, FR) unterstreichen, dass die Regulierung dieses Bereichs (Abs. 4) und die Anerkennung der Organisationen (Abs. 3) klar in den Kompetenzbereich des Bundesamts für Veterinärwesen gehören – mit oder ohne Beteiligung des BAFU oder von kynologischen Vereinen (SKG, KSOH, DBT, GWS). Ausserdem geht aus den Stellungnahmen klar hervor, dass der Vollzug und die Überwachung bei den Kantonen bleiben müssen. Das Profil solcher Hunde solle zudem nicht auf einige bestimmte Rassen beschränkt sein (SKG, GWS, KSOH, DBT), sondern alle Hunde, die dem Anforderungsprofil entsprechen, sollen Herdenschutzhunde sein können. Sie müssten gleich wie alle anderen Hunde unabhängig von Rasse und Kreuzung behandelt werden (Hundetypen und nicht Hunderrasse) (SKG). Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Anerkennung einerseits auf

die Organisationen als Ganzes beziehen müsse, andererseits aber auch den Status der beteiligten Einzelpersonen einbeziehen (KSOH, DBT, GWS).

Einige Organisationen möchten die Bestimmungen verschärfen und verlangen, dass solche Hunde speziell registriert werden müssten (SVS, HSH). Ein Veterinäramt verlangt, dass Herdenschutz- und Treibhunde vom Kanton bewilligt werden müssten und dass auf den betroffenen Alpen immer ein Hirt anwesend sein müsse (KT GE). Zwei Organisationen schlagen vor, dass der Bund für die als Herdenschutz- und Treibhunde registrierten Hunde eine kollektive Haftpflichtversicherung einrichtet (GW, DBT). ProNatura, SVS und WWF empfinden die Bestimmungen zu Herdenschutzhunden als ungenügend.

Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden

Gemäss NW ist Art. 75 für den tierschutzgerechten Vollzug der Jagd d.h. für die Regulierung der wildlebenden Säugetiere unentbehrlich und für FR ist die Ausbildung im Schwarzwildgatter nötig, um die Verletzungsgefahr durch ungeübte Hunde bei der Schwarzwildjagd zu minimieren. Aus Sicht der Jagdverwaltung (JFK-CSF-CCP), SH und LU müssen für eine tierschutzgerechte Jagd auf gewisse Jagdarten spezialisierte Hunde am lebenden Tier ausgebildet und geprüft werden.

Die Verwendung von lebenden Tieren (Abs. 1) wird von vielen Organisationen abgelehnt (TIR, SPA GENEVE), da nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (KT GE, GST, ZTS, SVS, ProTi) und unnötig, da es Alternativen gebe (DBT, STS, TBB, CDR, SVPA, Vier Pfoten, WWF, Pro Natura, FiBL) und mit dem Wissen über moderne Lerntheorie und Ausbildung von Hunden nicht vereinbar sei (Pfötli). Für die Ausbildung sei auf Attrappen auszuweichen (ProTi, DBT). Auch einige Kantone weisen darauf hin, dass es fachlich nicht notwendig sei, lebende Tiere zur Ausbildung von Hunden insbesondere zum Vorstehen und Apportieren einzusetzen. Stress könne für die in der Hundeausbildung eingesetzten Tiere nicht vermieden werden, weshalb Abs. 1 Bst. c zu streichen sei (AR, RRZH, GL, TI, TG). Es wird gefordert, dass bei Vorliegen von Alternativen auf den Einsatz lebender Tiere verzichtet wird. Gemäss TIR, GST, SPA Fribourg arbeiten Apportierhunde mit Attrappen.

TIR weist darauf hin, dass nach eigenem Gutachten die Ausbildung der Erdhunde am Kunstbau mit lebenden Füchsen verschiedene Tierquälereitbestände erfülle. Der DBT sieht Baujagd als inszenierten Tierkampf, der somit verboten sei. Verbissene und getötete Hunde und Wildtiere dürfen nicht toleriert werden.

Fast alle Kantone, LSCV und TVL fordern, der direkte Kontakt (Abs. 2) zwischen Jagdhund und Wildtier müsse zum Schutz des Wildtieres verhindert werden. In Abs. 2 sei deshalb das "möglichst" zu streichen (VSKT, SG, KT BS, KT GR, VdU, OW, GL, KT SO, SZ, KT SG, KT LU, LU, NW, SH, TI, AR, TG, RRZH). TK BE fordert, falls ausser der Ausbildung im Schwarzwildgatter weitere Ausnahmen nötig seien, sollten diese explizit erwähnt werden. Nach KT GE, KT SG, SG, TIR und SPA Fribourg ist es sehr belastend, Wildvögel mit Manschetten vorübergehend flugunfähig zu machen. BL fordert, dass die Bedingungen für die Ausbildung im Vorstehen und Apportieren am lebenden Wild genauso zu umschreiben seien, wie das für das Schwarzwildgatter und den Kunstbau gemacht worden ist. Nur so sei sichergestellt, dass die entsprechenden Reglemente auf jagdlicher Seite die Tierschutzanliegen erfüllen. Für LSCV ist es zwingend, dass die Behörden die Ausbildung der Jagdhunde überwachen.

AGJ weist auf Untersuchungen zum Stressfaktor der Füchse und Wildsauern hin, die keine Tierschutzrelevanz ergeben. Die Bewilligungsbehörde müsse für Kunstbauten sowie Schwarzwildgatter ein Betriebsreglement erstellen. Der VZJ sowie ein Bürger halten die Bestimmungen für zu detailliert und weisen darauf hin, dass diese in die Zuständigkeit des BA-FU fallen. FR weist explizit auf die tödliche Gefahr für Hunde sowie Wildschweine unter den geforderten Rahmenbedingungen bei der Ausbildung der Hunde hin. Die Jagd mit Hunden auf Wildschweine sei insbesondere für Hunde gefährlich und daher abzulehnen. Nach TIR

kann die Ausbildung im Gatter das Risiko in der Echtsituation höchstens in sehr begrenztem Mass verringern.

Einige Kantone und JFK lehnen die Meldepflicht ab, da die Meldepflicht den Behörden nur begrenzt Möglichkeiten einräume (auch betreffend Überwälzung der Kosten) und die Jägerinnen und Jäger aus der Eigenverantwortung entbinde (RRZH, GL, AR, SG, ZG, KT SG, SH, TG). Gemäss JFK nehme sie eine koordinierende Funktion bei der Ausarbeitung entsprechender Prüfungsordnungen und der gesamtschweizerischen Vereinheitlichung der Jagdhundausbildung wahr.

Art. 76 Hilfsmittel und Geräte

Die Ausnahme für Geräte, die mit Wasser oder Druckluft funktionieren, wird von ZTH begrüsst. AG und GST lehnen die Ausnahmen ab, da solche Geräte auch dann ausgelöst werden könnten, wenn andere Hunde bellen oder bei lauten Geräuschen und es dann zu einer Fehlverknüpfung komme (AG). Die GST verlangt, dass die Verwendung solcher Geräte nur auf Anordnung von tierärztlichen Verhaltensmedizinerinnen erlaubt werde. TIR und Vier Pfoten wollen das Verwenden von Geräten, die elektrisieren oder sehr unangenehme akustische Signale aussenden, generell verbieten. Jagd Schweiz und AGJ wollen die Ausnahme auf vibrierende, nicht elektrisierende Geräte ausweiten.

Eine Präzisierung von „sehr unangenehme akustische“ Signale fordern KT JU, FCTI und Jagd Schweiz. Damit der Artikel vollzogen werden könne, beantragen KT LU, LU, AG und GST, dass der Besitz derartiger Geräte verboten wird.

Die GST fordert, dass TierärztInnen mit Spezialausbildung als Verhaltensmediziner von der Zulassungsprüfung für den Einsatz elektrischer Geräte in der Therapie befreit werden.

Art. 79 Überprüfung und Massnahmen

WWF, Pro Natura, SVS und HSH möchten Abs. 2 beibehalten und somit die Modalitäten der Überprüfung beim BVET belassen.

Art. 80

Die Kantone wünschen eine Präzisierung der Auslaufbestimmungen für einzeln in Gehegen gehaltene Katzen, und zwar im Hinblick auf Katzen mit unklarem Hygienestatus, die für längere Zeit separiert werden müssen oder für Tiere, die nicht sozialisiert sind (VSKT, SG, KT BS, KT GR, SH, KT SO, AR, KT SG, BL, GL, KT GE, ZG, RRZH, TG, KT LU, sowie Pfötli). KT JU und TIR fordern auch für Katzen in Gruppenhaltung zeitweilige Bewegung ausserhalb des Geheges.

In mehreren Stellungnahmen wird vermerkt, es sei unklar, ob der Begriff „Gehege“ alle Haltungseinheiten umfasse oder explizit nur Gehege mit den Minimalflächen für vorübergehend einzeln gehaltene Katzen nach Anhang 1 Tabelle 11 Anmerkung 2 (KT BE, KT LU, LU, STS, TBB, SVPA, CDR, TSV Winterthur, DBT). TIR weist darauf hin, dass auch Aussengehege für den Auslauf Gehege sind. AG und GST weisen auf die Situation der Wohnungskatzen hin. KT LU und LU beantragen, dass die Einzelhaltung in einem Zimmer der Einzelhaltung in einem Gehege gleichzusetzen sei. Der SVBT möchte für die Privathaltung und Tierheime unterschiedliche Auslaufregelungen, da die Umsetzung für Tierheime problematisch ist.

AG, GST und Tierschutzorganisationen (STS, TBB, SVPA, CDR, TSV Winterthur, DBT) weisen darauf hin, dass Katzen bereits bei Sichtkontakt mit Stress und Aggression reagieren können. KT BE und ZTS beantragen zu prüfen, ob die Einzelhaltung von Katzen nicht grundsätzlich möglich sein könne, z. B. bei Unverträglichkeit oder während der Quarantäne (SPA GENEVE), da Katzen nur bedingt sozial lebende Tiere sind. Ihnen solle dann auch nicht un-

bedingt Bewegung gewährt werden müssen (SPA GENEVE). ZTS lehnt den zeitweiligen Auslauf ausserhalb des Geheges als nicht praktikabel ab.

Die Tierschutzorganisationen sowie TIR fordern eine Präzisierung, was unter Bewegung zu verstehen sei und sie wollen eine Zeitangabe für „vorübergehend“.

Art. 86 Wildtierhybriden

Die Änderung ist unbestritten

Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Von verschiedenen Seiten wird die Auflistung von bewilligungspflichtigen Wildtieren kritisiert: ThAI beantragt grundlegende Änderungen des Umgangs mit der Bewilligungspflicht und eine andere Definition der Wildtiere. Vier Pfoten schlägt einen anderen Ansatz für die Festlegung der Bewilligungspflicht vor. TIR möchte wesentlich mehr Tierarten unter die Bewilligungspflicht stellen. Insbesondere Reptilien und Amphibien sollten nach ihrer Ansicht generell der Bewilligungspflicht unterstehen. FR schlägt vor, in der Auflistung auch die wissenschaftlichen Namen aufzuführen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Buchstabe e

FR schlägt vor, die Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit normalerweise 1m lang werden, fest zu schreiben.

JFK-CSF-CCP lehnt die Ausnahmeregelung für einheimische Arten ab. Die private Haltung von einheimischen Grossfischen sollte bewilligungspflichtig sein. Sie schlägt eine Ergänzung von Bst. e wie folgt vor: „Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen IST DAS KURZFRISTIGE HÄLTERN VON einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen“. Derselben Meinung sind auch VdU, ZG, SO, SH und LU.

Buchstaben f und h

STS, ZTS, TSV Winterthur, DBT und SVPA sowie das FiBL begrüßen die Revisionsvorschläge, insbesondere die Aufnahme von Spornschildkröten und Segeleichen in die Liste der bewilligungspflichtigen Wildtiere und die separate Regelung der bewilligungspflichtigen Giftschlangen in Bst. h.

FVL beantragt die Aufnahme von *B. constrictor* unter die bewilligungspflichtigen Schlangen. Zahlreiche Anhörungsteilnehmer sind mit der Aufzählung aus fachlichen und systematischen Gründen nicht einverstanden. Sie weisen auf redundante Bezeichnungen in der Auflistung in Bst. f hin und äussern Kritik am Vorschlag zur Bewilligungspflicht von Giftschlangen in Bst. h (Zoos, Zoo Basel, Zooh, Knie Zoo, Gebr. Knie, SVWZH, DGHT, TIR, SARA, SDeS, JüMe, AG, SIGS, GST).

Art. 90 Gewerbsmässige Wildtierhaltung

Absatz 3 Buchstabe a

Zahlreiche Organisationen lehnen ab, dass Hälterungsbecken in der Gastronomie nicht als gewerbsmässige Haltungen gelten sollen und verlangen die Streichung von Bst. a (STS, TSV Winterthur, ZTS, SVPA, SPA Fribourg, FiBL, ProTi, DBT, Knie Zoo, Gebr. Knie, GST).

Eine Mehrheit der erwähnten Tierschutzorganisationen fordert unter Bst. a neu eine Aufzählung der Tierarten, die im Zirkus nicht mehr mitgeführt werden dürfen.

KT GE fordert eine Ausbildungspflicht (SKN) für den Betrieb von Hälterungsbecken in der Gastronomie.

Buchstabe b

KT GE und FR schlagen sprachlichen Anpassungen im Französischen vor. TIR verlangt die Streichung dieser Ausnahme.

Buchstabe c

TIR beantragt die Streichung der Ausnahmeregelung.

KT GE fordert wie für Bst. a eine Ausbildungspflicht (SKN).

Hingegen fordern ZUN und KtSch eine Erhöhung der Anzahl Wachteln, die zur Gewerbmässigkeit einer Haltung führen (200 adulte Tiere).

Absatz 2 (nicht in Revisionsvorlage)

TIR beantragt, in Abs. 2 Bst. a Zirkusse zu streichen und FR wünscht in Bst. b die Regelung von „Fisch-Spa's“. Vier Pforten möchte eine Positivliste von Wildtierarten, die in Zirkussen mitgeführt werden dürfen.

TIR fordert zusätzlich zu Abs. 2 in einem neuen Absatz 4 das Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus.

Art. 92 Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege

Es sind von zahlreichen Organisationen, Behörden und Einzelpersonen Stellungnahmen mit überwiegend kritischem Inhalt eingegangen (Zoos, Zoo Basel, Knie Zoo, Gebr. Knie, GST, SVWZH, Vetsuisse Bern, ThAI, RIIIn, Vier Pforten, VSKT, KT GE, KT BS, AG, SIGS, DGHT und SDeS). Viele von ihnen beurteilen die Auflistung der Tierarten als missverständlich, fachlich oder sprachlich fehlerhaft und / oder zu umfangreich und beantragen eine vollständige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung. Sie beziehen sich dabei teils auf einzelne Arten, teils auf mehrere Bst. des Artikels.

Einige sind zudem der Meinung, dass wissenschaftlich geleitete zoologische Gärten vom Bewilligungsverfahren mit Gutachtenspflicht auszunehmen seien (Zoos, Zoo Basel, Knie Zoo, Gebr. Knie, ThAI, SVWZH). FR wünscht, dass jede Tierart mit ihrem wissenschaftlichen Namen aufgeführt wird. NE beantragt die Streichung des gesamten Artikels und beruft sich dabei auf die Vollzugskompetenz der Kantone. ZTS begrüsst die Vorlage.

Art. 92a Haltung und Zucht von Futtertieren

Auch hier sind überwiegend kritische bis ablehnende Stellungnahmen eingegangen.

Aus teilweise unterschiedlichen Gründen beantragen folgende Behörden und Organisationen die komplette Streichung des Artikels: AG, FR, NE, STRD THP, DBT, SPA-Fribourg, TIR, GST und Vetsuisse Bern. Auch für die Streichung des Artikels ist KT GE, macht jedoch detaillierte Änderungsanträge, falls der Artikel beibehalten werden sollte. Grundsätzlich ablehnend äussern sich STS, TSV Winterthur, SVPA und CDR, aber formulieren gleichzeitig diverse konkrete Änderungs- und Ergänzungsanträge. ZTS ist für die Streichung von Abs. 1, beurteilt Abs. 2 – 8 aber positiv.

Laut VSKT und einigen kantonalen Veterinärämtern und Departementen (VdU, KT LU, KT GR, KT BS SG, LU, SZ, SO, BL, NW, TG, VS, BE, OW, VSKT) braucht es keine neuen Re-

gelingen. Sie fordern hingegen eine Präzisierung des Artikels, dass Futtertiere nach bestehenden Vorschriften für Heim- und Versuchstiere gehalten und gezüchtet werden sollen.

Zoos, Zoo Basel, Knie Zoo, Gebr. Knie und SVWZH begrüßen den Artikel grundsätzlich, fordern in Abs. 1 jedoch die Mindestflächen nach Anhang 3 TSchV. Auch RRZH, GL und AR begrüßen die Neuregelungen grundsätzlich. Sie fordern aber eine inhaltlich umfassende Überarbeitung der Bestimmungen, sowie Regeln der Guten Zuchtpraxis. VZFS und NTPG machen Anmerkungen zu einzelnen Details des Revisionsvorschlags. In fast allen Stellungnahmen aus der französischen Schweiz wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Futtertier“ ungünstig übersetzt worden ist („animaux destinés à l'alimentation d'animaux carnivores“ oder „proies“, anstelle von „animaux de proie“).

Art. 93 Tierbestandekontrolle

Der Revisionsvorschlag wird von ZTS positiv beurteilt.

FR weist auf die ungünstige französische Übersetzung der Begriffs „Futtertier“ hin (s. Stellungnahmen zu Art. 92a).

SVBT und VETS ZH bemängeln, dass aus der TSchV nicht hervorgehe, wann eine Futtertierhaltung bewilligungspflichtig sei und schlagen in Abs. 1 den Begriff „gewerbsmässig“ als Präzisierung vor.

Der DBT und TIR verlangen aufgrund der Ablehnung von Art. 92a die Streichung des Begriffs „Futtertierhaltungen“ in Abs. 1.

Art. 95 Bewilligungsvoraussetzungen

Absatz 1 Buchstabe d

KT GE, Vetsuisse Bern und ZTS sind mit der neuen Bestimmung einverstanden und begrüßen die höhere Flexibilität.

Absatz 1 Buchstabe g (neu und nicht in Revisionsvorlage)

TIR beantragt, dass für gewerbsmässige Fischzuchten eine ethologische Prüfung der Halteanlage und –einrichtung durch eine vom BVET zu bestimmende Fachperson sicherstellt, dass dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere entsprochen wird.

Absatz 2 Buchstabe a (nicht in Revisionsvorlage)

Tierschutzkreise (CDR, SVPA, STS, FiBL, TSV Winterthur, CR, DBT, ProTi, TIR) beantragen, die Ausnahmebestimmungen für Zirkusse, welche erlauben, die Mindestvorschriften an einzelnen Gastspielorten zu unterschreiten, aufzuheben. Zirkustiere sollen auch Anrecht auf die gesetzlichen Mindestmasse haben. CDR, SVPA, STS, FiBL, TSV Winterthur und DBT fordern alternativ, dass die Minimalmasse an nicht mehr als 10% aller Gastspielorte unterschritten werden dürfen. CR hält an der Ausnahmeregelung für Zirkusse fest, wünscht aber eine Präzisierung. ProTi und TIR lehnen generell das Mit- und Vorführen von Wildtieren in Zirkussen ab.

Art. 97 Anforderung an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

Vetsuisse Bern begrüsst die Regelung, während fair-fisch, SPA GENEVE und ZTS es zwar sinnvoll finden, dass die Ausbildungsanforderungen bei gewerbsmässiger Haltung von Be-

satz- und Speisefischen gleich sind, wie bei anderen Fischen, bedauern aber gleichzeitig, dass das Niveau der Ausbildung gesenkt wird.

TIR und fair-fish fordern, dass für die gewerbsmässige Haltung von Zierfischen und das Fangen und Töten von Fischen in jedem Fall ein Sachkundenachweis erforderlich sein soll.

KT BE möchte, dass für Betreuer von kleinen privaten Anlagen und Vereinsanlagen eine Ausbildung nach Art. 198 (Sachkundenachweis) genügt.

TIR weist weiter darauf hin, dass Bestimmungen im Umgang mit Kopffüßern fehlen.

Art. 101 Bewilligungspflicht

Buchstabe a und b

Die vorgeschlagene Änderung von der Melde- zur Bewilligungspflicht wird von vielen Seiten begrüsst (SG, KT BS, KT GE, KT BE, KT GR, VSKT, OW, FiBL, ZG, RRZH, SZ, KT SO, BL, GL, KT LU, VdU, NE, NW, TI, KT SG, TIR, SH, TG, FR, LU, AR).

KT AG lehnt die Einführung einer Bewilligungspflicht anstelle der bisher bestehenden Meldepflicht wegen des hohen administrativen Aufwands und der hohen Ressourcenbindung ab. Jedoch wird eine Meldepflicht für Tierheime und gewerbsmässige Tierbetreuungsdienste mit mehr als 5 Pflegeplätzen gefordert.

Viele Kantone (SG, KT BS, KT BE, KT GR, VSKT, FR, OW, ZG, SZ, KT GL, KT LU, VdU, NW, KT SG, SH, TG, FR, LU, AR, NE, RRZH) sind der Meinung, dass für Tierheime und gewerbsmässige Tierbetreuungsdienste eine minimale Anzahl von Pflegeplätzen definiert werden muss: die meisten schlagen vor, dass diese bei mehr als 5 Pflegeplätzen liegt. Demgegenüber beantragt der KT GE für die Tierheime und Tierbetreuungsdienste mit weniger als 5 Tieren eine Meldepflicht.

Eine zusätzliche Dokumentationspflicht aller Tätigkeiten und des gesamten Tierverkehrs wird von vielen Kantonen beantragt (SG, KT BE, KT GR, VSKT, OW, ZG, RRZH, SZ, GL, KT LU, VdU, NW, KT SG, SH, TG, LU, AR).

Nach TG ist der Begriff „gewerbsmässig“ nicht eindeutig und es ist deshalb unklar, wann eine Bewilligung erforderlich ist. So müsse Bst. b entweder gestrichen oder so definiert werden, dass die Bewilligungspflicht nur für Personen besteht, die der MwSt-Pflicht unterstellt sind. Zudem bestehe ein Widerspruch zwischen Bst. c und d, sofern die Definition der Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. a beibehalten wird.

KT AG findet, der Begriff „Pflegeplätze“ sei entweder in den Erläuterungen oder in der TSchV zu präzisieren, weil es nicht möglich ist, die Zahl der Pflegeplätze zu bestimmen, wenn die eigenen Tiere nicht klar von den betreuten Tieren getrennt sind.

Buchstabe c

SIGS begrüsst die Festlegung der Anzahl von abgegebenen Tieren in Bst. c. Drei Kantone und einige Tierschutzorganisationen (KT GE, KT JU, SVPA, STS, TSV Winterthur, VS, SPA GENEVE, TIR, SPA Fribourg, Tierpension Linth) sind der Meinung, dass die Grenzwerte betreffend „Gewerbsmässigkeit“ allgemein zu hoch angesetzt sind. ZTS verlangt, die Zahl bei den Hunden zu reduzieren und bei den Fischen auch die Speise- und Besatzfische einzufügen. Das letztere wird auch von fair fish, TSVIO, DBT und GST verlangt. SGK findet, dass bei den Hunden der Zusatz „Würfe“ weggelassen werden müsse, weil Züchter kleiner

Hunde mit oft wenigen Welpen benachteiligt würden. „Würfe“ soll nach AG sowohl bei den Hunden als auch bei den Katzen gestrichen werden. Vier Pfoten betrachtet den Verkauf von Hunden und Reptilien als bewilligungspflichtig. Die Anzahl abgegebene Hunde, Katzen und Kaninchen soll herabgesetzt werden.

FR schlägt vor, Bst. c zu streichen oder nur eine Meldepflicht einzuführen. ZUN und KtSch erachten eine Meldepflicht wichtiger als eine Bewilligungspflicht, da die Veterinärämter dies ohnehin nicht kontrollieren könnten. Zudem sind die Zahlen gemäss diesen Organisationen zu tief angesetzt (v.a. bei den Vögeln), da viele Kleintierhalter mehr als 100 Tiere hielten und nicht als gewerbsmässig bezeichnet werden könnten. Exotis findet auch, dass die Anzahl Vogelpaare zu tief angesetzt sei. Aras und Kakadus könnten gestrichen werden, da die Haltung dieser Tiere ohnehin bewilligungspflichtig sei.

Zoo Basel, Knies Kinderzoo, Knie, ZUN und Zooschweiz sind der Meinung, dass klargestellt werden muss, dass die Bewilligungspflicht für die Abgabe eigener Nachzuchten aus nach Art. 90 bewilligten Betrieben nicht gilt.

VZFS findet diesen Artikel unlogisch und unverständlich, und die Begriffe Zucht, Abgabe und Handel sowie gewerbsmässig bzw. nicht gewerbsmässig würden verwässert. Zusätzlich müsse „selbst gezüchtet“ eingefügt werden.

Mehrere Organisationen (CDR, SVPA, STS, FiBL, Pfötli, TSV Winterthur, DBT) beantragen eine Bewilligungspflicht für alle Hundeverkäufer in der Schweiz, um den illegalen Hundehandel einzuschränken und besser kontrollieren zu können.

Buchstabe d

KT GE schlägt vor, ausdrücklich auch diejenigen Personen, welche gewerbsmässig mit Hunden spazieren gehen, aufzuführen.

Buchstgabe e

Eine Bewilligungspflicht für Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen, wird von verschiedenen Seiten unterstützt (KT JU, AGRIDEA, CDR, SKV, SVPA, STS, FiBL, TSV Winterthur, RGD, DBT, TIR, GST, Bio Suisse, Vetsuisse Bern). Hingegen ist man vor allem in Landwirtschaftskreisen gegen eine solche Bewilligungspflicht für die Ausführung von Klauen- und Hufpflege (KT VD, CJA, FSFM, SMP, SZZV, LBV, SHV, SVP, BBV, AG, AGORA, ZBV, SBLV, ZBB, CAJB, BVN/BVO/BVU, BPZV, SKMV, Mutterkuh Schweiz, ZVCH, SwissBeef, SBV, Prom, CNAV, KOLAS). Gründe für die Ablehnung sind vor allem: die gewerbsmässig tätigen Klauenpfleger arbeiten schon jetzt professionell; es generiere unnötige Mehrkosten; es könnte zu einem Mangel an Klauenpflegern führen; zu hoher bürokratischer Aufwand; im Pferdebereich wären die Auswirkungen noch besser zu prüfen; Unklarheit im Verhältnis zu Art. 102 Abs. 5. FR möchte Bst. e entweder streichen, oder eine Meldepflicht verlangen.

KT JU, VSP und SNG fordern, dass zusätzlich eine Bewilligungspflicht für Zahnbehandlungen bei Pferden aufgenommen wird. Der VSP stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht effizienter und transparenter wäre, anstelle der kantonalen Bewilligungspflicht Berechtigte mit vom BVET anerkannter fachspezifischer berufsunabhängiger Ausbildung zentral zu erfassen, beim BVET eine entsprechende Liste zu führen und diese

Liste öffentlich für die Amtsstellen sowie auch für die Tierhalter einsehbar auf der Webseite des BVET aufzuschalten.

Nach ZTS müssen bei der Hufpflege auch die Esel erwähnt werden, weil die kleinen Eselhufe spezielle Ausbildung und Fähigkeiten erfordern. FR beantragt einen neuen Bst. f, in dem die Bewilligungspflicht für Organisatoren von Ausstellungen und öffentlichen Veranstaltungen verlangt wird.

Art. 101a Bewilligungsvoraussetzungen

Eine generelle Unterstützung des vorgeschlagenen Art. 101a kommt seitens der Tierschutzseite (SVPA, STS, ZTS, TSV Winterthur, DBT). Wie bei Art. 101 wird speziell begrüsst, dass neu die bisher meldepflichtigen Betriebe der Bewilligungspflicht unterstellt werden. RGD, GST und Vetsuisse Bern unterstützen insbesondere die Regelung in Art. 101a Bst. b.

Der VSKT sowie wie viele Kantone (KT BE, ZG, RRZH, SG, KT BS, KT GR, KT GE, OW, SZ, KT SO, GL, KT LU, VdU, NW, KT SG, SH, TG, TVL, LU, AR, OW) fordern, dass Art. 101a Bst. a mit „und Transportfahrzeuge“ ergänzt werde.

Die landwirtschaftlichen Organisationen lehnen im Zusammenhang mit der Ablehnung der Bewilligungspflicht für die Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen, in Art. 101a Bst. b auch die Ausbildungsvoraussetzungen ab (CJA, SBLV, ZBB, BPZV, SMP, SZZV, LBV, SVP, ZBV, BBV, AGORA, CAJB, BVN, BVO, BVU, BPZV, SKMV, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, SBV, Bio Suisse, CNAV, KOLAS, FDFM).

CJA und SOBV fordern zusätzlich, falls diese Ausbildungspflicht für Klauenpfleger nicht gestrichen wird, dass das schon existierende Modul Klauenpflege im Rahmen des „brevet agricole“ bzw. die landwirtschaftliche Ausbildung (EFZ) anerkannt werde. Der SGBV beantragt, dass bei langjähriger Praxiserfahrung als Klauenpfleger keine weitere Ausbildung mehr nötig sein solle.

Die SKV unterstützt die Bewilligungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Klauenpflege. Entsprechend der Forderung einer Bewilligungspflicht für die Zahnbehandlung für Pferde muss in Art. 101a Bst. b nach der Hufpflege „oder die Zahnbehandlung für Pferde“ eingefügt werden.

Art. 101b Bewilligung

Die maximale Dauer der Bewilligung von zehn Jahren gemäss Art. 101b Abs. 1 lehnen vor allem bäuerliche Organisationen ab (SBLV, ZBB, FSFM, SMP, SZZV, LBV, SVP, ZBV, BBV, AGORA, CAJB, BVN, BVO, BVU, Swissherdbook, ASR, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, SBV, Bio Suisse, CNAV).

SKV, ZTS, RGD, GST und Vetsuisse Bern hingegen unterstützen diese Regelung. BPZV verlangt, 101b Abs. 2 zu streichen.

Für KT GE müssen die Formulare, die in Art. 101b Abs. 2 erwähnt werden, unbedingt bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur Verfügung stehen. Unglücklicherweise gäbe es immer noch keine Formularvorlage des BVET, wie das im bisherigen Art. 101 Abs. 2 vorgesehen sei.

Die VSKT und zahlreiche Kantone (KT BE, ZG, RRZH, SG, KT BS, KT GR, OW, SZ, KT SO, GL, KT LU, VdU, NW, KT SG, SH, TG, TVL, LU, AR, OW) fordern, dass Art. 101b, wie dies beim Handel mit Tieren in Art. 108 vorgesehen ist, mit einem Abs. 3 folgenden Inhalts ergänzt werde:

«Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Transport der Tiere;
- c. Umgang mit den Tieren;
- d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personelle Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.»

Art. 102 Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

STS, TSV, DBT und Vetsuisse Bern äussern sich positiv zum ganzen Art. 102. In Abs. 3, in dem es um die kleinen Tierheime oder Betreuungsdienste geht, fordert KT GE eine praktische Ausbildung. SPA GENEVE fordert eine Tierpflegerausbildung für alle gewerbsmässigen Tierheime.

Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Ausbildungspflicht für die Klauen- und Hufpflege fordern verschiedene Organisationen die Streichung von Art.102 Abs. 5 (ZBB, BPZV, FSFM, LBV, AGORA, CAJB, BVN, BVO, BVU, CNAV). Unterstützt wird die Regelung aber von AGRIDEA, SKV, SVPA, ZTS, RGD und nicht in Frage gestellt von SMP, SZZV, SVP, ZBV, BBV, SBLV, SKMV, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, SBV, Bio Suisse. Jedoch fordern SBVL, Swissherdbook, SGBV und ASR eine Übergangsregelung, damit Klauenpfleger mit langjähriger Erfahrung die Bewilligung auch ohne nachträgliche Kursbesuche erhalten können.

Entsprechend der Forderung nach einer Bewilligungspflicht für die Zahnbehandlung für Pferde muss nach VSP in Art. 102 Abs. 5 nach der Hufpflege „oder die Zahnbehandlung für Pferde“ eingefügt werden. ZTS möchte bei der Hufpflege für Pferde noch die Esel anfügen. Nach CVA muss der Begriff „gewerbsmässig“ präzisiert werden.

VZFS fordert, Art. 102 Abs. 2 Bst. d zu streichen, weil er den Erläuterungen widerspreche und die Grenze zum Handel aufmache. FiBL befürwortet Art. 102 Abs. 2 Bst. b.

Der SGK merkt an, dass ein SKN im Falle eines Hundesitters mit 5 fremden Hunden nicht genüge. Der SDAT beantragt in Art. 102 Abs. 2 Bst. b die Ergänzung „ausgenommen Zierfische“, weil die gewerbsmässige Betreuung von 19 Tieren in der Aquaristik keinen Sinn mache.

Art. 103 Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Buchstabe b und e

Fair-fish, GST und DBT fordern, dass die bisherige Formulierung und somit die Ausbildungsanforderungen für Personal in Betrieben, die ausschliesslich mit Speise, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebse handeln, gleich bleiben.

GDZH und VdU möchten das Betreuungspersonal mit einem zusätzlichen Bst. verpflichten, über das allfällige Schadenspotenzial von gebietsfremden und invasiven Arten informiert zu sein.

Nach KT GE sind die Begrifflichkeiten bzw. Unterschiede bezüglich „Zoofachhandel“ und „Betriebe, die mit Tieren handeln“, nicht klar. Zudem müsste die in Art. 95 Abs. 1 Bst. d enthaltene Differenzierung (mit Verweis auf Art. 85) auch hier gemacht werden.

Art. 104 Bewilligungspflicht

Absatz 3

KT JU fordert, auch Tierbörsen und Märkte, an denen nicht mit Tieren gehandelt wird, der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

KT GE schlägt vor eine Präzisierung dahingehend anzubringen, dass es keine Rolle spielen soll, ob die Übergabe des Tieres gerade dort stattfindet oder andernorts.

Art. 105 Bewilligungsvoraussetzungen

ZTS unterstützt die Anpassung.

Art. 109 Haltebewilligung der erwerbenden Person

ZTS unterstützt die Anpassung.

Art. 111 Informationspflicht

Die meisten Organisationen, die sich zu dieser Anpassung geäußert haben, sprechen sich gegen eine Lockerung dieser Bestimmungen aus. Die Informationspflicht müsse vielmehr mit Informationen zur Mindestgrösse von Käfigen und Gehegen ergänzt und der Verkauf von ungeeigneten Käfigen verboten werden, denn der Verkauf des Tieres sei der einzige Zeitpunkt, um den Käufer über die Bedürfnisse des Tieres, seine artgerechte Haltung und die gesetzlichen Vorschriften zu informieren (CDR, SVPA, STS, Pfötl, TSV Winterthur, DBT).

TI schlägt vor, dass dieser Artikel sich nur auf Personen beziehen soll, die nicht über eine kantonale Bewilligung nach Art. 101 verfügen. Nach GDZH und VdU sind die Käufer von Tieren über die Risiken einer Aussetzung von nicht einheimischen Arten in der Natur aufzuklären. Vier Pfoten fordert, der Käufer sei über die Risiken der Übertragung von Tierkrankheiten und über die zu erwartenden Kosten für die Haltung des erworbenen Tieres zu informieren. FR schlägt vor, dass sich der Artikel nicht auf den Verkauf beschränken, sondern jede Art von Abgabe regeln soll, und möchte den Begriff "verkauft" mit "abgibt" ersetzen. Ausserdem soll der Artikel auf Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises als Fischer sind, ausgeweitet werden, um eine Gesetzeslücke zu vermeiden. Der SDAT verlangt eine Vereinfachung und Verbesserung der Information dadurch, dass die Informationen nach Tiergruppen mit ähnlichen Ansprüchen zusammengefasst werden (Tierart und Tiergruppen).

Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung

KT GE findet die Neuerung nicht optimal und schlägt eine sprachliche Anpassung vor.

Art. 115 Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen

KT VD, ETHR, SGV und ResAL möchten die bisherige Formulierung beibehalten, während LTK wünscht, dass Bst. b um die Möglichkeit ergänzt wird, dass auch erfahrene Tierpfleger die Leitungsfunktion weiter ausüben dürfen, wenn in ihrem Tierbestand ein belasteter Phänotyp identifiziert wurde.

ZTS bewertet Abs. 2 als positiv, bemerkt aber, dass mit dieser Regelung der Vollzug praktisch unmöglich wird.

Art. 117 Anforderungen an Räume und Gehege

Verschiedene Organisationen bemängeln, dass die Liste der Versuchstiere in Anhang 3 nicht vollständig sei. Um diesen Mangel zu beheben, schlagen sie vor, die Formulierung „sind die Haltungsbedingungen mit den Bewilligungsbehörden festzulegen“ aufzunehmen (UniFR, SSN, FfL, ETHR, SVBT, VETS ZH). Einige möchten die bisherige Formulierung belassen (KT VD, ResAL, SGV).

Der Tageslichtzwang wird von verschiedenen Seiten als problematisch für die Forschung erachtet (LTK, KT VD, ResAL, SVBT, ETHR, SGV). Vetsuisse Bern empfindet die Ungleichbehandlung von klassischen und anderen Versuchstierarten als störend und beantragt, in einer zukünftigen Revision eine grundlegende Änderung ins Auge zu fassen.

ZTS betrachtet den Artikel als positiv.

Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen

Änderung ist unbestritten.

Art. 128 Anforderungen an Institute und Laboratorien

Änderung ist unbestritten

Art. 129 Bezeichnung der verantwortlichen Personen

Änderung ist unbestritten

Art. 130 Zuständigkeit der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters

ResAL und SGV empfinden die deutsche Version als klarer. Im französischen Text ist „formation continue“ anzufügen. GDZH möchte den Bereichsleiter verpflichten, in seinem Zuständigkeitsbereich dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der für die Biosicherheit zuständigen Person nach der ESV mit den übrigen Belangen koordiniert werden.

Art. 132 Anforderungen an Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter

KT GE merkt an, dass der zweite Satz zu Fehlinterpretationen führen kann und schlägt deshalb eine Präzisierung vor.

Art. 135 Versuchsdurchführung

Tierschutzkreise bewerten die Änderung als schlecht. Sie fordern statt der Aufzählung von „Markieren, Verabreichen und Probenahmen“ sei „maximal Schweregrad 1“ zu formulieren (STS, CDR, SVPA, TSV Winterthur, DBT, AfR). Weitere Eingaben schlagen vor, statt dieser Aufzählung folgende Formulierung zu wählen: „Das BVET bestimmt die Ausnahmen, unter welchen Haltungsbedingungen und bei welchen Eingriffen im selben Raum keine übermäßige Belastungen der übrigen Tiere zu erwarten sind“ (KT GE, SVBT, SFF, VETS ZH).

ZTS erachtet die Änderung als positiv, während Vier Pfoten fordert, dass Tiere, an denen Eingriffe vorgenommen werden, in einen separaten Raum zu verbringen sind. LTK schlägt

vor, sog. „ventilated cabinets“ als Raum zu sehen, da die Wahrnehmung nach aussen stark eingeschränkt sei. Der Begriff „Angst“ ist laut LTK zu streichen, da diese schwierig zu beurteilen ist.

Art. 137 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

TIR fordert, dass die genannten Voraussetzungen weiter eingeschränkt werden, um sicherzustellen, dass nur solche Tierversuche als unerlässlich qualifiziert werden, von denen wirklich bedeutende Erkenntnisse zu erwarten sind.

Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche

ETHR und ZTS begrüßen die vorliegende Änderung. SPA GENEVE sieht mit der Anpassung eine Verschlechterung der Situation.

Art. 139 Bewilligungsverfahren

Änderung ist unbestritten.

Art. 141 Inhalt der Bewilligung für Tierversuche

Änderung ist unbestritten.

Art. 142 Vereinfachte Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden

Mehrere Organisationen möchten die bisherige Fassung unverändert belassen (KT BS, Unibas, FfL, SSN, LTK, SVBT, VETS ZH, ETHR). TIR schlägt zwecks Vermeidung von Verwirrungen folgenden Text vor: „keine unzulässigen Zwecke verfolgt werden und die Würde des Tieres nicht missachtet wird“. GDZH fordert zusätzlich, dass im Falle der Herstellung von gentechnisch veränderten Tieren das Vorliegen einer Meldung oder Bewilligung nach Art. 8-10 ESV Voraussetzung sein muss.

Art. 143 Tierbestandeskontrolle

Änderung ist unbestritten.

Art. 145 Meldungen

ZTS und LSCV unterstützen die Anpassung. FfL und SSN fordern, dass E-Tierversuche erst in die Verordnung aufgenommen werden soll, wenn es funktioniert.

Absatz 2 Buchstabe a

Mehrere Kantone und die Uni Basel lehnen die Einreichung einer zur Veröffentlichung geeigneten Zusammenfassung wegen unverhältnismässigem Aufwand ab (SG, KT GR, KT BE, VSKT, GL, AR, TG, KT SG). Eine Präzisierung des Begriffs „Beendigung“ wird von vielen Seiten gefordert (SG, KT GR, KT BE, VSKT, LTK, GL, AR, TG, KT SG, LTK, ETHR). Von VETS ZH wird angeführt, dass zwei Monate nach Abschluss der Versuche meist noch keine Resultate vorliegen, die für die Zusammenfassung nötig wären. ResAL, SGV und ETHR se-

hen die Vorgaben in Art. 20a TSchG als genügend an und LTK fordert, dass die Zusammenfassung aus E-Tierversuch generiert werden soll. KT BS merkt an, dass aus der Formulierung nicht hervorgeht, ob eine Zusammenfassung auch für Fortsetzungsgesuche eingereicht werden muss.

Absatz 4

BL lehnt Abs. 4 in der vorliegenden Form ab. SSN und FfL weisen darauf hin, dass Art. 122, auf den hier Bezug genommen wird, ebenfalls in Revision ist. Deshalb sei hierzu eine Stellungnahme schwierig. Der ETHR fordert, dass auf Seiten des BVET genügend personelle Ressourcen vorhanden sein müssen, um das zusätzlich anfallende Material in nützlicher Frist zu sichten.

Absatz 4 Buchstabe a^{bis}

KT GE schlägt eine Anpassung dahingehend vor, dass anstelle des Antrags nur das Empfangsdatum des Antrags der kantonalen Kommission gemeldet werden soll.

Absatz 4 Buchstabe b

Änderung ist unbestritten.

Art. 149 Kantonale Kommission für Tierversuche

ZTS erachtet die Änderung als positiv. Für TIR sind 4 Tage Fortbildung in 4 Jahren für die Kommissions-Mitglieder bei weitem nicht ausreichend.

Art. 152 Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

Absatz 1 Buchstabe a bis d (nicht in Revisionsvorlage)

Die kantonalen Veterinärämter sind der Meinung, dass der Artikel noch weiter ausgearbeitet werden und der Fahrer oder die FahrerIn in Bst. a stärker in die Verantwortung gezogen werden müsse. Der Fahrer oder die FahrerIn müsse vor dem Aufladen den Gesundheitszustand der Tiere kontrollieren und sicher stellen, dass das Begleitdokument der Realität entspricht oder entsprechend angepasst wird (ZG, LU, AR, SZ, RRZH, GL, KT JU, SG, KT BS, KT BE, TG, KT GR, VSKT, TVL, FD, KT SO, BBV, KT GE, SH, KT LU, VdU, NW, KT SG).

ASTAG andererseits kann nicht akzeptieren, dass die Fahrer die ganze Verantwortung tragen sollten.

Absatz 1 Buchstabe e

Die Tierschutzorganisationen unterstützen die Anpassung (TIR, TSV, KAG, SVPA, FiBL, STS, ZTS, DBT). Die kantonalen Veterinärämter und mehrere Organisationen sind auch damit einverstanden, schlagen aber zusätzlich vor, die Fahrzeit auf dem Begleitdokument festzuhalten (ZG, LU, AR, SZ, RRZH, GL, KT JU, SG, KT BS, KT BE, TG, KT GR, VSKT, TVL, FD, KT SO, BBV, KT GE, SH, KT LU, VdU, NW, KT SG, SBLV, OW, SZZV, LBV, FG TTS, Proviande, Agridea, Mutterkuh Schweiz, SwissBbeef, SBV, Kf).

Prom möchte die Pausen an die Fahrzeit anrechnen. KT GE schliesst sich diesem Vorschlag an und möchte den Begriff der Fahrzeit in der Verordnung.

Einige Landwirtschaftsorganisationen, Transporteure und Viehhändler betonen, dass diese Anpassung eine unnötige administrative Schikane darstelle (CJA, FSFM, LBV, ASTAG, SVV, ZBB, SVP, CVA, AGORA, CAJB, BVN, BVO, BVU, KT BL, SNAV), während das ALN und der ZBV der Ansicht sind, dass diese Bestimmung nur bei Transporten, die länger als 4 Stunden dauern, zur Anwendung kommen sollte.

AG fragt sich, auf welchem Dokument die Fahrzeit notiert werden muss. SFF, KT LU und SVW weisen hingegen auf die Schwierigkeit hin, die Fahrzeit zu definieren, wenn Tiere, die von verschiedenen Orten stammen, gemeinsam transportiert werden. Man müsste die Fahrzeit besser definieren und verlangen, dass jeder Auf-/Abload in den Dokumenten festgehalten wird (SVW).

Art. 152a Berechnung der Fahrzeit

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer steht der neuen Bestimmung, die die Berechnung der Fahrzeit regelt, positiv gegenüber. Während einige Organisationen die neue Bestimmung ohne Änderungsvorschläge akzeptieren (FIBL, ZTS, TSV Winterthur, DBT, TIR), sind Bauernorganisationen, Transporteure und Viehhändler der Meinung, dass die Berechnung der Fahrzeit neu beginnen sollte, wenn die Tiere bei einer Tierhaltung mit einer eigenen TVD-Nummer an- respektive abgemeldet und zum Weitertransport wieder eingeladen werden. Sie befürchten, dass der Fahrunterbruch künstlich auf 4 Stunden verlängert werden könnte, damit die Berechnung der Fahrzeit wieder bei Null beginnt. Dieser Vorschlag würde zu einer Verbesserung des Schutzes der Tiere führen, da alle Tierhaltungen mit einer TVD-Nummer die Tierschutzbestimmungen einhielten und die Märkte amtstierärztlich überwacht würden (Proviande, SMP, SZZV, SVV, ASTAG, BBV, ZBV, ZBB, FG TTS, BVO, BVN, BVU, SBLW, SKMV, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, SBV).

Die Kantonstierärzte schlagen vor, den Begriff «Mindestfläche» durch «Mindestmasse» zu ersetzen (VSKT, AG, KT BE, KT GR, SG, OW, RRZH, SZ, KT SO, KT BL, GL, LU, VdU, NW, KT SG, SH, TG, TVL).

SMP beantragt, dass die Bestimmung, wonach die Tiere Zugang zu Milch haben müssen, gestrichen wird, und die Forschungsorganisationen schlägt vor, die 4 Stunden auf 12 Stunden zu erhöhen mit der Begründung, 4 Stunden seien für ein Kalb zu kurz, um sich zu erholen (RGDS, Vetsuisse Bern). VS und KT GE weisen darauf hin, dass der Begriff «affourager» nur für Wiederkäuer verwendet wird und mit einem Begriff ersetzt werden sollte, der für alle Tiere passt, beispielsweise «alimenter». Auch KAG begrüsst die Anpassung, bemerkt aber, dass der Begriff «Fahrzeit» bisher nicht definiert wurde und dass die gesamte Fahrzeit bei Sammeltransporten klar auf 6 Stunden begrenzt sein müsse. Die Berechnung der Fahrzeit müsse mit dem Verladen des ersten Tieres beginnen und alle weiteren Etappen zur Verladung weiterer Tiere einschliessen (KAG, SVPS, STS). SFF, KT LU und SVW haben diese Anmerkungen zu Art. 152 eingereicht. Die SVP schlägt vor, den Artikel zu streichen, weil er zu kompliziert sei und zu viel bürokratischen Aufwand verursache.

Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere

Die Anpassung wird allgemein positiv beurteilt (Proviande, ZTS, AG, SFF, FG TTS, SNG). FR merkt an, dass es nicht nötig sei, dass Tiere bei einem Abstand von weniger als 25 cm vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke vorwärts ein- und aussteigen können. TIR schlägt ein Verbot vor, Hilfsmittel zu verwenden oder Praktiken anzuwenden, die den Tieren Schmerzen oder Angst zufügen (Elektrizität, übermässiges Biegen des Schwanzes etc.).

Art. 160 Umgang mit bestimmten Tierarten

Absatz 1

Allgemein stehen die Organisationen, die sich bei dieser Anhörung geäußert haben, dieser Änderung positiv gegenüber (DBT, AG, LSCV, FSFM, STS, FiBL, SNG, ZTS, KAG, CDR, SVPA, TSV Winterthur, TIR). Die Organisationen, die Wildtiere halten (Knie, Knie-Kinderzoo, Zooschweiz, Zoo Basel, SVW-ZH), verlangen, dass die Anforderungen nicht für Wildequiden gelten sollen. KT JU bemerkt, dass nicht klar sei, was ein «licol à noeuds» ist.

Absatz 7

Die Tierschutzorganisationen lehnen den Transport von Fröschen ab, da sie die Methoden als tierquälerisch betrachten und es als möglich erachten, die Frösche als Tiefkühlprodukte zu transportieren (TS Winterthur, SPA-Fribourg, ZTS, FiBL, CDR, SVPA, STS, TIR).

Absatz 3 (nicht in Revisionsvorlage)

Einige Organisationen (TIF, TSV, SVPA, ZTS, STS, FiBL, KAG, CDR) nützen die Anhörung, um darauf hinzuweisen, dass die bisherige Bestimmung keinen Sinn ergebe. Nicht die Breite des Fahrzeugs (von Aussenseite bis Aussenseite) sei ausschlaggebend dafür, dass sich die Rinder quer zur Fahrtrichtung hinstellen können, sondern die Breite des Fahrzeuginnenraums.

Art. 164 Einstreumaterial

Der Vorschlag, den Pferdetransport von der Pflicht, Transportmittel mit Einstreumaterial zu versehen, auszunehmen, wird in der Mehrheit der Stellungnahmen abgelehnt (ZG, LU, AR, SZ, GL, SG, KT GR, VSKT, TVL, OW, KT SO, KT LU, VdU, NW, KT SG, SH, AG, GST, FG TTS, STS, CDR, TIR, KT BS, KAG, DBT, SVPS, Vier Pfoten, KT BL, SVPA, TSV Winterthur, ZTS, FiBL). Folgende Anhörungsteilnehmer fordern saugfähiges Einstreumaterial: KT BS, SG, KT GR, VSKT, OW.

Drei Organisationen unterstützen die vorgeschlagene Ausnahme: FSFM, SNG, SFF für die Pferde und Proviande in Bezug auf die Kaninchen. Die Fondation Vivarium schlägt zudem vor, dass Transportfahrzeuge beim Transport von giftigen Tieren aus Sicherheitsgründen klar gekennzeichnet werden müssen.

Art. 165 Transportmittel

Absatz 1 (nicht in Revisionsvorlage)

Die meisten hierzu eingegangenen Stellungnahmen enthalten Änderungsvorschläge für technische Details in Abs. 1, beispielsweise, dass dreistöckige Lastwagen, die andere Tiere als Schweine transportieren, auch mit einer Lüftung versehen sein müssen oder dass die Pflicht aufgehoben werden soll, die Transportfahrzeuge in der Hecköffnung mit Gittern zu versehen.

Absatz 2 und 3

Gemäss vielen Anhörungsteilnehmern sollte die Bestimmung nicht auf Nutztiere oder die Landwirtschaft beschränkt werden (SVBT, AR, AG, SVPA, ProTi, STS, SPA GENEVE, STRD THP, TIR, FiBL, FG TTS, TSV Winterthur, DBT). Sie sollte ebenfalls auf Transporte in

der Paralandwirtschaft anwendbar sein (KT VD, SZZV, FSFM, AGORA, BBV, ZBV, CAJB, SKMV, SBV, BioSuisse, CNAV). AG schlägt die Einschränkung auf «Heimtiere» vor.

ZTS und SKG sind mit dem Vorschlag einverstanden. SKNH und SSK möchten Abs. 3 weiter ausarbeiten.

KT GE ist der Meinung, dass der Begriff «temporäre Unterkunft» insbesondere für Hunde präzisiert und juristisch abgesichert werden müsse. AG schlägt vor, den zweiten Halbsatz ("insbesondere für...") zu streichen, da er keinen Sinn mache. Durch die vage Formulierung werde das BVET weder verpflichtet Vorschriften zu erlassen, noch werde die Regelungskompetenz auf die genannten Bereiche ("insbesondere") beschränkt. Die SKG verlangt, dass der Abschnitt auf andere Aktivitäten ausgedehnt werde, beispielsweise auf Ausbildungsanlässe. ZBV und SBLV schlagen vor, die Anforderung, in der Nacht Zugang zu Milch zu gewährleisten, zu streichen. RGD und VETS ZH wiederholen, dass auch hier die Dauer des Fahrtunterbruchs von 4 auf 12 Stunden erhöht werden müsse, da sich gewisse Tiere sonst nicht genügend erholen können. Gemäss dem KT GE müsste sich Abs. 3 auf Hunde beschränken. Die SVP möchte Abs. 2 streichen, weil er unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen könnte.

Art. 177a Verantwortlichkeit in Schlachtbetrieben

Die Pflicht zur Erstellung von Arbeitsanweisungen für tierschutzrelevante Tätigkeiten im Schlachtbetrieb wird von allen Seiten begrüsst (KAG, SVPA, STS, FiBL, ZTS, TSV Winterthur, DBT, TIR).

Die Einführung eines Tierschutzbeauftragten stösst hingegen nur bei den Tierschutzorganisationen auf Zuspruch (KAG, SVPA, STS, FiBL, ZTS, TSV Winterthur, DBT, TIR), von Seiten der Fleischbranche wird sie mehrheitlich als unnötig abgelehnt (Proviande, FG TTS, SFF).

Art. 178 Betäubungspflicht

Absatz 1 (nicht in Revisionsvorlage)

Es wird die Ausweitung der Betäubungspflicht auf Panzerkrebse (TI) und Kopffüsser (TIR) gefordert.

Absatz 2 Buchstabe b (nicht in Revisionsvorlage)

Die Regelung, wonach bei der Anwendung zulässiger Schädlingsbekämpfungsmethoden auf die Betäubung vor dem Töten verzichtet werden kann, ist für verschiedene Tierschutzorganisationen (WWF, CDR, Pro Natura, STS, SVS, TSV Winterthur, Vier Pfoten) zu offen formuliert. Gefordert wird eine Definition der zulässigen Methoden, mit der Begründung, dass einige sehr verbreitete Mittel (Antikoagulantien und gasförmige Nagerbekämpfungspatronen, die Phosphor- und Schwefelsäuregase entwickeln), tierquälerisch seien und in Zukunft von der Anwendung ausgeschlossen werden sollten.

Absatz 2 Buchstabe c

Viele Anhörungsteilnehmer drücken die Befürchtung aus, dass diese Formulierung die Interpretation ermögliche, dass ein Entbluten ohne vorhergehende Betäubung erlaubt sei (SPA GENEVE, KT JU, KT GE, PiNa, VS). Deshalb fordern einige die ersatzlose Streichung (Proviande, FG TTS, SFF, fair-fish, ZTS, RGD, DBT, TIR, Vetsuisse Bern); andere fordern die abschliessende Definition derjenigen Tötungsmethoden, welche wegen ihres unmittelbaren Wirkungseintritts eine vorhergehende Betäubung unnötig machen (WWF, CDR, Pro Natura,

KAG, STS, SVS, TSV Winterthur, DBT, Riln). COOP bewertet die Forderung als widersprüchlich, da eine unverzügliche Tötung nicht möglich sei, wenn gleichzeitig per Definition die Tötung erst mit der Schlachtung herbeigeführt werden dürfe.

Die KaPo ZH begrüsst die Formulierung.

Die Ausnahme von der Betäubungspflicht sollte ebenfalls für die kantonalen Bekämpfungsmassnahmen invasiver, gebietsfremder Tiere gemäss Art. 52 FrSV gelten (GDZH, VdU).

Absatz 2 Buchstabe d

Die vorgeschlagene Regelung zum Vorgehen beim Töten von Fröschen stösst auf wenig Zuspruch. Die ersatzlose Streichung wird von verschiedenen Seiten gefordert (ZTS, RGD, DBT, TIR, Vetsuisse Bern, fair-fish), andere möchten, dass die Bestimmung mit Fachpersonen neu überarbeitet wird (Knie Zoo, Gebr. Knie).

Art. 190 Fortbildungspflicht, Weiterbildung

Die Ausweitung der Fortbildungspflicht wird vor allem von Tierschutzkreisen begrüsst (TIR, FiBL, ZTS, DBT, CDR, SVPA, STS, TSV Winterthur).

Der SVBT möchte die Fortbildungspflicht auf Personen mit fachspezifischer, berufsunabhängiger Ausbildung ausweiten und TIR schlägt eine Umformulierung vor („an mindestens einem Tag innerhalb eines Jahres müssen sich fortbilden“).

UniFR möchte, dass sichergestellt wird, dass eine entsprechende Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen und Versuchsleiter/-innen gleichzeitig anerkannt wird.

Art. 191 Ausbildungsmassnahmen auf Anordnung der kantonalen Behörden

ZTS erachtet die Änderungen als positiv, die GST möchte den Begriff „Fütterung“ durch „Hal-tung“ ersetzt sehen und CNAV, AGORA und CAJB geben zu bedenken, dass Mängel beim Erfüllen von Haltungsbedingungen häufig mit menschlichen Schicksalen einhergehen, die sich durch zusätzliche Ausbildungsanforderungen nicht lösen lassen.

Art. 192 Ausbildungstypen

Vetsuisse Bern erachtet die Anpassung als unbedingt nötig.

Art. 196 Fischereiberufe

Änderung ist unbestritten.

Art. 199 Anerkennung durch das BVET und die kantonale Behörde

ZTS begrüsst die Änderung.

Art. 200 Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren

FR würde nicht auf die Eingabe in elektronischer Form bestehen. ZTS begrüsst den Änderungs-vorschlag.

Art. 202 Prüfung

Änderung ist unbestritten.

Art. 204a Meldepflicht

Die grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmer beantragt, dass die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form gestrichen wird, weil sie keinen Sinn ergebe. Die heutige Praxis funktioniere gut und die Änderung führe zu zusätzlichem administrativem Aufwand (ZG, AR, SZ, RRZH, GL, SG, KT BS, KT BE, TG, VSKT, OW, KT SO, KT GE, SH, KT LU, VdU, NW, KT SG, TI, NE, SVV, ASTAG, FGTT, ProVi, VSH, BL). AG ist ebenfalls dieser Meinung, weist jedoch darauf hin, dass, sollte diese Änderung doch umgesetzt werden, auch in Art. 210 gewisse Anpassungen nötig wären. Da die heutige Praxis gut funktioniere, fragen sich die SCA und SC, ob es sich hier nicht um einen Fehler handelt. SNG und TIR begrüßen die Anpassung und die Meldepflicht bei den Kantonen.

Art. 206 Anforderungen an Praktikumsbetriebe

ZooH merkt an, dass die Formulierung „die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen“ den Geschäftsleiter eines Zoos oder einer pharmazeutischen Firma umfasst; diese jedoch für die Zwecke der Tierbetreuung ihre Kuratoren, Tierärzte und Tierpfleger haben.

Art. 206a

Zahlreiche Kantone (KT BS, BE, KT GR, VSKT, OW, SZ, SO, BL, GL, LU, VdU, NW, TG, AR, KT GE) beantragen zu prüfen, ob durch diese Bestimmung alle Widerhandlungen abgedeckt sind, insbesondere bezüglich der Art. 110 und 111. SG, RRZH und GDZH schlagen vor, die Bestimmung zu ergänzen mit: wer ohne Bewilligung gewerbsmässig mit Tieren umgeht (Art. 101), wer die personellen Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren nicht erfüllt (Art. 102), wer Tiere vorschriftswidrig tötet (Art. 177 bis 179). Zudem soll geprüft werden, ob Art. 110 und 111 von Art. 28 Abs. 1 Bst. h abgedeckt sind. FR beantragt eine Ergänzung im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Gegenständen, deren Anwendung nach dem Tierschutzrecht verboten ist, wie insbesondere Nasenringe für Schweine etc.

TIR hat verschiedene Änderungsvorschläge: Das Kapitel „Widerhandlungen“ soll zwischen Art. 219 und Art. 220 verschoben werden, damit sämtliche aufgelisteten Bestimmungen vorher bereits ausgeführt wurden (im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 218a). Desweiteren soll der Wortlaut des Einleitungssatzes angepasst werden, da einige der genannten Verstösse auch eine Tierquälerei nach Art. 26 TSchG darstellen könnten. Zudem fordert TIR eine Ergänzung: „wer als Mitglied einer für den Vollzug zuständigen Behörde seiner Pflicht nach Art. 218a nicht nachkommt.“

Art. 209 Amtsverordnung und zentrales Informationssystem

Im Zusammenhang mit der Einführung der Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren wird von vielen Kantonen beantragt, die Bestimmungen über die Formularvorlagen weiter anzupassen. So müssten Abs. 4 und Abs. 4bis um einen Bst. erweitert werden, in dem das Dokumentationssystem über den Tierbestand und die Tätigkeiten erfragt wird. Ebenso ist die Formularvorlage für Betreuungsdienste um den Aspekt der Transportfahrzeuge und deren Einrichtungen zu ergänzen (KT BE, ZG, RRZH, SG, KT BS, KT GR, OW, SZ, KT SO, GL, KT LU, VdU, NW, KT SG, SH, TG, TVL, LU, AR, OW).

Art. 212a Tierhalteverbote

KT BE und Prom beantragen, dass der Bund die vorrangige Zuständigkeit regelt, wenn beide Kantone in einen Fall involviert sind. Exotis schlägt vor, die Massnahmen seien vom Kanton, in welchem die Tiere gehalten werden, zu treffen.

LU, VZJ, ein Bürger sowie Landwirtschaftsorganisationen (SVP, SBV, SMP, LBV, BBV, SZZV, Swissherdbook, SKMV, ASR, Mutterkuh Schweiz, SwissBeef, AGORA, CNAV, ZBV, ZBB, CAJB, CJA; BVN, BVO, BVU, SBLV) lehnen es ab, dass ein Kanton, in dem lediglich mit Tieren umgegangen wird, für das Aussprechen eines Tierhalteverbotes zuständig sein kann und beantragen die Streichung dieses Zusatzes.

Art. 214 Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen

SFF begrüsst die Revisionsvorlage.

Absatz 1

Laut EXOTIS sollte das Kontrollintervall in Abs. 1 nach 2 Kontrollen ohne Beanstandung auf 5 Jahre erhöht werden.

Absatz 2

Abs. 2 wird von DBT, Vff und TIR abgelehnt.

Für den VZJ und ChKü besteht ein Konflikt zwischen der vorgeschlagenen Bestimmung und der Jagdgesetzgebung. Deshalb wird ein neuer Abs. 3 vorgeschlagen (Festlegung, dass Kontrollen gewisser Tierhaltungen den Jagdverwaltungen übertragen werden.)

Art. 222 Ausnahmebestimmungen

Von Bauernverbänden und bäuerlichen Kreisen wird die Änderung abgelehnt (SBLV, CJA, SKMV, SBV, SZZV, LBV, SVP, CVA, BBV, AGORA, ZBV, ZBB, CAJB, BVN, BVO, BVU).

Die GST schlägt vor, dass praktizierende Kleintierärzte (mit kant. Praxisbewilligung) und tierärztliche Verhaltensmediziner vom Sachkundenachweis befreit werden sollten.

Art. 225a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Absatz 1

ZooBasel, Zooh, SVWZH sowie Zooschweiz lehnen die Übergangsbestimmung infolge Ablehnung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu den Mindestflächen für Straussenvögel gemäss Anhang 2 Tabelle 2 ab. Zooschweiz beantragt, die neuen Bestimmungen zu den Mindestflächen für Straussenvögel, inklusive Emus und Nandus, auf die landwirtschaftliche Nutzung zu beschränken und entsprechend auch Art. 31 Abs. 4 und Art. 213 Abs. 1 mit „Straussenvögel“ zu ergänzen. DBT beantragt eine Verkürzung der Übergangsfrist und das in Kraft treten per 1. Januar 2019.

Absatz 2

Die Übergangsfrist in Abs. 2 für die Anpassung der Auslaufflächen gemäss Art. 35 Abs. 5 erachtet SOBv wegen den oft nötigen baulichen Anpassungen als zu kurz.

Absatz 3

Änderung ist unbestritten.

Absatz 4

FR lehnt Abs. 4 Bst. c ab, während der VSP eine Ergänzung mit „... sowie Zahnpflege ...“ beantragt.

Absatz 5

Diese Bestimmung wird von verschiedenen Transportorganisationen (Proviande, ASTAG, SVV und FG TTS) begrüsst und als sinnvoll erachtet. DBT und TIR beantragen demgegenüber eine Verkürzung der Übergangsfrist (1. September 2016) und auch die SPA GENEVE erachtet die Frist als zu lang.

Art. 225b Änderung bisherigen Rechts

Art. 5b (Fischereiverordnung)

Absatz 4

Die Anpassung wird von diversen Kantonen der Ost- und Zentralschweiz (SG, KT SG, KT GR, ZG, LU) sowie von SFiV und JFK-CSF-CCP begrüsst. SH steht der Änderung kritisch gegenüber.

BE und JFK-CSF-CCP sehen grundsätzlich Verbesserungen im Vorschlag, beantragen jedoch eine Änderung des Wortlauts (BE nur Seen und Stauhaltungen „mit gemischtem Fischbestand“, JFK-CSF-CCP „Kantone können zulassen“).

STS, ZTS, TSV Winterthur, DBT, SVPA und SVS lehnen die Lockerung des Widerhakenverbots ebenso kategorisch ab wie ProTi, Vff, TIR, FiBL und GST. Auch RRZH beantragt das Streichen von Art. 225b.

Die Mehrheit der ablehnenden Organisationen verlangen auch die Streichung des entsprechenden Artikels in der Fischereigesetzgebung.

Anhang 1 Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Die Korrektur der Fehler und die übrigen Anpassungen in Anhang 1 werden von landwirtschaftlicher Seite begrüsst (SBLV, SMP, SKMV, SwissBeef, SBV, LBV, SVP, BBV, ZBV, ZBB, BVN, BVO, BVU).

Tabelle 1 Rinder

GST, AR und AG bemängeln, dass es für Kälber im Alter von 3 - 4 Wochen keine spezifischen Vorgaben betreffend Platzbedarf gebe.

FG TTS bemerkt, dass die dritte Überschrift allenfalls mit einer geänderten Umstallungslimite für Rinder zur Grossviehmast abgestimmt und in der Kopfzeile der Tabelle angepasst werden müsste. Zwei Bauernverbände (BVAR, SGBV) verlangen für die Haltung der Milchkühe im Sömmerungsgebiet eine praxisgerechtere Lösung.

Tabelle 3 Schweine (ausgenommen Minipigs)

Sechs Tierschutzorganisationen bemängeln das Fehlen von Mindestangaben für die Haltung von Minipigs (KAG, STS, TIR, TSV Winterthur, SVPA, DBT), ebenso Iph, welche Minipigs als Versuchstiere hält und konkrete Vorschläge für deren Haltung macht.

ZuZiffer 32 (Liegefläche pro Tier) merken KT LU und LU an, dass die Einschränkung des Liegeplatzes durch die Fütterungseinrichtung unzulässig sei (nicht in Revisionsvorlage).

Tabelle 6 Lamas und Alpakas

Änderungen sind unbestritten.

Tabelle 7 Pferde

LU stört sich, dass für Pferde unter 120 cm und von 120 bis 134 cm Widerristhöhe Toleranzwerte fehlen.

Tabelle 8 Hauskaninchen

Mehrere Tierschutzorganisationen (CDR, KAG, STS, Pfötli, TSV Winterthur, SVPA) sowie FiBL fordern generell eine Verdoppelung der Mindestflächen für die Haltung von Kaninchen. SPA Fribourg findet auch, dass die Mindestmasse bei den Kaninchen angehoben werden müssen. Einige der obengenannten Organisationen (KAG, STS, FiBL, TSV Winterthur, SVPA) machen darauf aufmerksam, dass die Mindestmasse für Gruppen von mehr als zwei Kaninchen in Haltungen mit erhöhten Flächen klar definiert werden müssten, weil dies bisher fehle.

Für KAG, STS, TSV Winterthur und SVPA machen die neuen Mindestflächen für Jungtiere die Sache nicht unbedingt klarer. Es stelle sich die Frage, wenn unter 41 die Mindestbodenfläche 3400cm² beträgt und pro Jungtier bis 1.5kg 1000cm² pro Tier benötigt werden, ob dann auf dieser Fläche maximal 3 Jungtiere gehalten werden dürfen bis sie über 1.5kg schwer werden, danach noch 2. Für Delimpex AG müsste präzisiert werden, wie viele Jungtiere maximal auf dieser Fläche gehalten werden dürfen oder darauf hingewiesen werden, dass diese Fläche eine Mindestgehegegrösse sei. Weiter schlägt diese Firma vor, bei den Mindestmassen nicht zu unterscheiden, wie schwer die Mütter sind, sondern wie alt die Jungtiere beim Absetzen sind. In Ziffer 51 sei der Bezug zur Anmerkung 3 zu löschen, da dieser sich nur auf die Adulttiere beziehe.

Tabelle 9-1 Hausgeflügel (nicht in Revisionsvorlage)

Diese Tabelle ist nicht Gegenstand der aktuellen Revisionsvorlage. Trotzdem sind verschiedenen Eingaben dazu eingegangen (KT AG, KT LU, RR LU, MGB/Micarna, GST). Es wird festgestellt, dass die aktuellen Bestimmungen keine angemessenen Vorgaben für Kleinhaltungen sind. Es werden verschiedene Vorschläge gemacht, welche in eine zukünftige Revision einfließen sollten. Im Weiteren wird auf eine Unklarheit bezüglich Sitzstangen/Sitzgelegenheiten (MGB/Micarna) hingewiesen.

Tabelle 9-3 Haustauben

Kleintiere Schweiz stellt fest, dass die vorgeschlagene Vereinfachung der Tabelle 9-3 irreführend und widersprüchlich sei. Deshalb soll die bestehende Darstellung beibehalten werden.

Tabelle 10 Haushunde

Mit Hinweis auf die Zunahme verhaltensauffälliger Hunde in Tierheimen beantragt Pfötli, dass die Einzelaussenhaltung mit Sichtkontakt, ergänzt durch intensive Trainingseinheiten und Spaziergänge mit Beschäftigung, der Gruppenaussenhaltung gleichgesetzt werde.

Tabelle 11 Hauskatzen

KT GE lehnt diesen Rückschritt ab. Da Katzen mit unklarem Hygienestatus zum Schutz der übrigen Tierheimpopulation abgesondert gehalten werden müssen, beantragen die Kantone (VSKT, KT BS, KT GR, KT SO, KT BL, OW, ZG, SZ, NW, VdU, KT BE) und Pfötli, dass diese - anstatt auf den geforderten 7 m² - während 45 Tagen auf einer Fläche von 1 m² gehalten werden dürfen. SG, KT SG, AG, AR, TG, GL, GST möchten zusätzlich die Festlegung des Grunds der Hygienesanierung. RRZH will am Grundsatz der drei Wochen festhalten mit Option auf Verlängerung bis zu 45 Tagen. VdU, TI und NW wollen die Bestimmung auf Tierheime beschränken. Grundsätzlich sollte diesen Katzen die Möglichkeit für Auslauf gegeben werden (KT BE).

Eine Stiftung mit Tierheim beantragt eine deutliche Reduktion der Grundflächen oder grosszügige Ausnahmeregelungen, um kostspielige Umbauten vermeiden zu können.

Die Tierschutzorganisationen, ARFGA, KT VD und SVBT halten die Forderung einer Kot-schale pro Katze zwar für grundsätzlich richtig, jedoch in grösseren Tierheimen nicht praktikabel und beantragen Ausnahmen, sofern die Kisten täglich gereinigt würden (STS, TBB, SVPA, CDR, TSV Winterthur, Pfötli, SPA-Fribourg). Ferner weisen dieselben Parteien darauf hin, dass die Vorschrift in der Anmerkung 3, wonach das Verhältnis Länge zu Breite höchstens 2:1 betragen darf, je nach Gestaltung des Raums immer wieder zu Problemen insbesondere in Tierheimen führt und bei Anlagen, die die gesetzlichen Mindestmasse deutlich übertreffen, unnötig ist.

Anhang 2 Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung)

FR beantragt eine Auflistung der Tierarten mit den wissenschaftlichen Namen und die Übernahme der numerischen Ordnung für die Erläuterungen.

Vier Pfoten regt eine grundlegende Prüfung des Anhangs 2 an, wobei die bestehenden Mindestvorgaben für alle Tierarten überprüft und gegebenenfalls angehoben werden müssten.

ThAI bemängelt, dass die interessierten und spezialisierten Kreise bei der Ausarbeitung unzureichend angehört worden seien, so dass wissenschaftliche Erkenntnisse, Stand der Erfahrung und technische Entwicklung nicht angemessen berücksichtigt seien. Aus diesen Gründen enthalte Anhang 2 mangelhafte oder gar absurde Bestimmungen.

SARA schlägt vor, die Tabellen einheitlicher und damit übersichtlicher zu gestalten, indem in allen Tabellen die Bewilligungspflicht gleich gekennzeichnet wird.

Vorbemerkung J

FiBL, STS, SVPA und TSV begrüssen die neue Formulierung.

Die vorgeschlagene Änderung betreffend Tageslicht wird von AG, AR, BL, BS, BE, KT GE, GL, KT GR, LU, NW, OW, SG, TI, TG, ZG, SZ, SO, VdU, VSKT und VZFS skeptisch hinsichtlich Umsetzbarkeit beim Zoofachhandel (namentlich in grossen Einkaufszentren) beurteilt. Es wird die Überarbeitung und gegebenenfalls die Ergänzung im Hinblick auf spezielle Fälle gefordert. Die DGHT erläutert ausführlich, warum eine neue Formulierung (wegen Verletzungsgefahr der gehaltenen Tiere, unter Anderem durch Überhitzung) nicht sinnvoll bzw.

nicht akzeptabel sei. Sie fordert auch die Zulassung von Lampen mit tageslichtähnlichem Spektrum. Zudem seien die Bst. F und J der Vorbemerkungen kongruent zu formulieren. Der SDAT beantragt ebenfalls die Zulassung von Lampen mit tageslichtähnlichem Spektrum.

FfL, LTK, ResAL, SGV, SSN, UniFR und ETHZ beantragen, dass die Vorbemerkung J nicht geändert wird, da dies gravierende Auswirkungen auf die an der Uni durchgeführten Tierversuche hätte. Zoo Basel, Zoos, ZooH und der Zirkus Knie fordern eine Präzisierung der neuen Formulierung hinsichtlich UV-Strahlung. Der Begriff Tageslicht soll durch den Begriff Lichtquelle mit Sonnenlichtspektrum ersetzt werden. Zudem sei die Forderung nach einer Schlafbox nur bei den nachtaktiven Tierarten aufzuführen, bei denen es sinnvoll sei.

Der ZUN beurteilt die neue Formulierung als unrealistisch und fordert, die alte Fassung der Vorbemerkung J beizubehalten.

Tabelle 1 Gehege für Säugetiere

Ziffer 19

SG und KT SG beantragen eine Präzisierung der Nomenklatur (Marmosetten = Krallenaffen wie *Callithrix jacchus*).

Ziffer 37

SG und KT SG beantragen eine Präzisierung der Nomenklatur, weil der Weissbauchigel auch unter „Igel“ falle (Igel wie *Atelerix* spp, ausser *Erinaceus europaeus*). LANE Espèce wünscht eine weitere Unterteilung der Igel unter Ziffer 37 in 4 Gewichtskategorien.

Ziffer 38

Die Abstufung der Kategorien *kleine* und *grosse Arten* Tanreks ist laut FR fehlerhaft und sollte korrigiert werden (kleine = <10cm, grosse = 10cm und mehr). LANE Espèce schlägt auch hier eine feinere Unterteilung vor mit entsprechend unterschiedlichen Mindestflächen für die Gehege.

Ziffer 40

Riln hält die Ernährungsdetails (Vitamin C für Meerschweinchen) für überflüssig und wünscht die Streichung der besonderen Anforderung 54) mit Verweis auf Art. 3 Abs. 3 TSchV. Die besondere Anforderung 44) sollte aber bei Ziffer 40) hinzugefügt werden.

Ziffern 41 – 46

KtSch und ZUN beantragen, dass Anmerkung f) zur Tabelle 1 auch für die unter den genannten Ziffern aufgeführten Tierarten gilt.

Ziffern 43 - 47

STS, TSV Winterthur, SVPA und CDR begrüßen die Korrektur der Mindestflächen für Rennmaus, Ratte, Degu, Chinchilla und Streifenhörnchen, verlangen (ohne CDR) jedoch eine weitere Erhöhung der Mindestflächen für Chinchillas auf mind. 2m² und bemängeln, dass für Zwerghamster immer noch keine Mindestanforderungen definiert worden sind.

Der VZFS und RRZH vermuten einen Fehler in den Mindestflächen für jedes weitere Tier in den *Ziffern 43– 45* und beantragen, dass die bisherigen Masse (0.05m²) beibehalten werden.

Ziffer 81

KT SG, SG, AG, TI, RRZH, Gebr. Knie und Knie Zoo, GST beantragen, dass Frettchen von der besonderen Anforderung 18) ausgenommen werden, weil diese Tiere nicht freiwillig baden würden..

Kontrovers sind die Stellungnahmen zur Einzel- resp. Gruppenhaltung von Frettchen: AG verlangt, dass Gruppenhaltung klar vorgeschrieben wird, hingegen darf die Einzelhaltung laut Gebr. Knie, Knie Zoo und GST nicht verboten werden.

FR lehnen die Klassierung des Frettchens als Wildtier ab, da es bereits seit der Antike domestiziert sei und in der freien Wildbahn nicht vorkomme. Es wird beantragt, das Frettchen als Haustier einzuteilen. Zudem will FR eine Präzisierung unter Bst. b, dass es verboten sei, die minimal geforderten 4m² aus mehreren Flächen zusammzusetzen resp. umgekehrt die Minimalfläche als zusammenhängende Bodenfläche des Geheges vorhanden sein müsse.

Anmerkung c)

Riln vermutet einen Fehler im Verweis auf Art. 94 und schlägt vor, analog zu Tabelle 2 auf Art. 89 TSchV zu verweisen.

Besondere Anforderung 55)

Zoos ist der Meinung, dass Etagen nur dann erwähnt werden sollen, wenn durch deren Einbau die Grundfläche entsprechend reduziert werden könne.

DG und KT SG wünschen eine Präzisierung, damit klar wird, dass die Mindestgrundfläche auf einer Ebene angeboten werden muss.

Tabelle 2 Gehege für Vögel

Allgemein

STS, TSV Winterthur und SVPA begrüßen die neuen Vorschriften für Wachteln und Laufvögel.

VZJ und ChKü bemängeln fehlende Haltehinweise bei allen für die Jagdhundausbildung eingesetzten Tierarten. Nach Riln soll die gesamte Tabelle 2 überarbeitet werden. Insbesondere die Haltungsverfahren für tropische Vögel (Aussen- / Innengehege) und die Vorschriften betreffend Haltung in Freigehegen und / oder Volieren. ThAI weist auf mehrere fehlerhafte Zeilenumbrüche hin.

Ziffern 1 – 4

SG und KT SG beantragen einen Verweis auf die detaillierten Haltungsverfahren (ex Richtlinie) in Form einer besonderen Anforderung. ThAI kritisiert die Ausrichtung der Haltungsverfahren auf die landwirtschaftliche Straussenhaltung, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass die Haltung in Zoos andere Voraussetzungen aufweist. Insbesondere wird dies betreffend Mindestflächen im Zusammenhang mit der Nahrungsbeschaffung bemängelt. Die Anpassungen seien demzufolge abzulehnen. Ähnlich argumentiert die SVWZH, sie lehnt die Anpassungen ebenfalls ab.

TIR beantragt für Strausse Mindestflächen von 2000m². Zooschweiz verweist auf die Bemerkungen zu Art. 225a (Regelungen sollen nur für die landwirtschaftliche Haltung gelten und nicht für die Haltung in Zoos.)

Ziffer 5

Riln macht auf einen grammatikalischen Fehler aufmerksam: Eselspinguin, statt Eselpinguin und schlägt vor, den wissenschaftlichen Namen *Pygoscelis papua* mitzuführen.

Ziffer 29

FR wünscht, dass la caille des blés (*coturnix coturnix*) mit spezifischen Mindestanforderungen ebenfalls in der Tabelle aufgeführt wird.

Ziffer 30

Laut ZUN und KtSch soll die Mindestgrösse von Volieren für Grosspapageien auf 20m³ heruntersgesetzt werden.

Ziffer 31 und 32

TIR fordert eine deutliche Erhöhung des Mindestvolumens der Gehege. Auch SG, KT SG und TI beurteilen die Mindestvolumina als sehr gering. Unter Ziffer 32 soll die zulässige Anzahl Vögel auf 2 heruntersgesetzt werden. VZFS und RRZH kritisieren sinngemäss und schlagen eine maximale Belegung mit 2 - 4 (VZFS) resp. 4 (RRZH) Vögeln vor, wobei RRZH für jedes weitere Tier 0.1m² fordert.

Ziffern 31 – 33

Gemäss STS, TSV Winterthur und SVPA sollte klar ersichtlich sein, wo der Wellensittich eingeordnet wird (kleine oder mittelgrosse Sittiche).

Ziffer 33

VZFS fordert Naturäste (besondere Anforderung 19)) auch für Prachtfinken und Kanarien und nicht nur für Papageienartige.

Anmerkung c)

Diese Anmerkung ist in Tabelle 2 nicht enthalten und soll deshalb gestrichen werden (SG, KT SG, AG). Der RR TG beantragt, den Begriff „Ställe“ durch „Gehege“ zu ersetzen.

Anmerkung h)

Aus Verständlichkeitsgründen beantragen GST, SG, KT SG und AG die Präzisierung, dass die besonderen Anforderungen 24 – 28 für alle Wachtelarten gelten.

Besondere Anforderung 14

SFaV, JFK-CSF-CCP, VZJ und ChKü, sowie AG, SO und ZG beantragen, dass die Haltungsvorschriften weitere Ausnahmen für falknerisch gehaltene Greifvögel enthalten sollen, die sich nach den Vorgaben des BAFU richten sollen.

Besondere Anforderung 22

KtSch und ZUN beantragen die Streichung des vorgeschlagenen Wortlauts und wünschen dafür die Definition einer Mindesttiefe der Gehege.

Besondere Anforderung 28

LU und KT LU beantragen die Änderung „... mindestens 2 Futter- UND Tränkeeinrichtungen ...“.

Tabelle 3 Bassins für Säugetiere

SVWZH, Gebr. Knie, Knie Zoo, Zoos und Zoo Basel beantragen, dass die Bestimmungen für Walartige in Tabelle 3 belassen werden, da lediglich der Import, nicht aber die Haltung von Walartigen verboten worden sei. ThAl ist gleicher Meinung, schlägt aber vor, dass lediglich die Mindestanforderungen für Grosse Tümmler und die besonderen Anforderungen 2) – 4) in der Tabelle belassen werden.

Tabelle 4 Bassins für Vögel

Riln macht auf einen grammatikalischen Fehler aufmerksam: Eselspinguin, statt Eselpinguin und schlägt vor, den wissenschaftlichen Namen *Pygoscelis papua* mitzuführen.

Tabelle 5 Reptilien

Die Mindestvorschriften für die Haltung von Reptilien lösten zahlreiche Stellungnahmen mit überwiegend kritischem bis ablehnendem Inhalt aus.

DGHT kritisieren sehr viele fehlende Anforderungen, eine willkürliche Auswahl der aufgelisteten Arten und teils fehlerhafte Angaben. Sie lehnen die Tabelle grundsätzlich ab und fordern eine vollständige Überarbeitung. Auch gemäss SVWZH, Zoo Basel, Zoos, Knie Zoo und Gebr. Knie enthält Tabelle 5 inkl. Vorbemerkungen viele Fehler und die Überarbeitung in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachkreisen wird beantragt (berufen sich auf die detaillierte Stellungnahme der DGHT). SDeS und SARA schlagen vor, dass in Tabelle 5 nur die bewilligungspflichtigen Arten aufgeführt werden. Zudem sind sie der Meinung, dass für gewisse erwähnte Tiere (z.B. Riesenschlangen, Leguan) nicht pauschal Anforderungen definiert werden könnten, da einzelne Vertreter teils sehr unterschiedliche Bedürfnisse hätten. Auch enthalte Tabelle 5 verschiedene Fehler.

Vorbemerkungen

A.

RRZH, VZFS und DGHT weisen darauf hin, dass fälschlicherweise Schwanzlurche erwähnt werden. SDeS, SARA und DGHT beantragen, dass die Maximalhöhe für Gehege auf 2m begrenzt werde, SIGS betrachtet 2.2m als angebracht. Als Begründung wird von allen ange-

führt, dass eine Maximalhöhe von 2.4m nicht praxisgerecht sei. Dasselbe gelte für die maximale Bassintiefe. Auch die Kompensation des Gehegevolumens bei reduzierter Maximalhöhe wird von SDeS und SARA als nicht praxisgerecht beurteilt.

SIGS hingegen begrüsst den Änderungsvorschlag, ebenso FR.

A. und B.

STS, TSV Winterthur und SVPA begrüssen die Vorschläge zur Regelung der Maximalhöhen und die Ergänzung der Vorbemerkung B bezüglich Licht. Auch TIR äussert sich positiv zur Erwähnung des Lichts als zu berücksichtigenden Anspruch der jeweiligen Tierart.

D.

SDeS, SIGS und DGHT beantragen eine Ergänzung der Ausnahmebestimmung für die Unterbringung von Reptilien zur Winter- bzw. Trockenruhe.

Ziffern 1 – 12

SIGS beantragt, nur die bewilligungspflichtigen Schildkrötenarten in der Tabelle zu führen und macht einen detaillierten Vorschlag für die Überarbeitung dieses Tabellenteils. Zusätzlich beantragt SIGS mehrere Änderungen bezüglich Terminologie und besonderen Anforderungen für bestimmte Arten.

Gegenteilige Änderungswünsche sind betreffend Nomenklatur der Sporn-, resp. Sporenschildkröte eingegangen (Riln, resp. VSKT und KT BS).

KT BS macht zudem darauf aufmerksam, dass die Nomenklatur bei den Riesenschildkröten in Art. 92 TSchV und Tabelle 5 in Anhang 2 nicht konsistent verwendet wird und beantragt entsprechende Anpassungen.

GDZH, RRZH und VdU beantragen einen Hinweis in Ziffer 12, dass die Haltung einiger Arten der Gattung Trachemys gemäss Art. 15 FrSV verboten ist.

Ziffer 16

SG, KT SG, AG und RRZH fordern Mindestvorschriften für den Fidji-Leguan, da diese Art zunehmend privat gehalten wird.

Ziffern 19 - 34

LANE Espèce fordern für zahlreiche Arten unter den erwähnten Ziffern eine kleinere Minimalhöhe für die Gehege (2x Körperlänge) und beantragen für Tiere in Ziffer 30 die Beibehaltung der alten Normen bezügl. Mindestflächen.

Ziffern 41 – 57

VZFS würde es begrüssen, wenn für alle Schlangenarten Mindestmasse definiert wären und schlägt vor, 2 Gruppen – andere bodenbewohnende, resp. andere baumbewohnende Schlangen – hinzu zu fügen.

Riln macht eine Anmerkung zur Taxonomie der Schlangen unter Fussnote 11 (Ziffer 41).

Besondere Anforderungen 7, 13 und 18

Riln beantragt verschiedene sprachliche Anpassungen.

Tabelle 6 Amphibien

Auch zu den Mindestvorschriften für die Haltung von Amphibien sind einige Stellungnahmen mit überwiegend kritischem bis ablehnendem Inhalt eingegangen.

DGHT beklagt sich auch hier über sehr viele fehlende Anforderungen, eine willkürliche Auswahl der aufgelisteten Arten und teils fehlerhafte Angaben. DGHT lehnt die Tabelle grundsätzlich ab und fordert eine vollständige Überarbeitung. Auch gemäss SVWZH, Zoo Basel und Gebr. Knie enthält Tabelle 6 inkl. Vorbemerkungen viele Fehler und sie beantragen die Überarbeitung in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachkreisen (berufen sich auf die detaillierte Stellungnahme der DGHT). SDeS und SARA schlagen vor, dass auch in Tabelle 6 nur die bewilligungspflichtigen Arten aufgeführt werden. Zudem enthalte Tabelle 6 verschiedene Fehler.

Vorbemerkungen

C.

DGHT und SARA beantragen die Streichung dieser Vorbemerkung, da ihr Inhalt falsch sei.

Ziffer 6

GDZH, RRZH und VdU beantragen einen Hinweis bei Ziffer 6, dass die Haltung einiger Arten der Gattung Rana gemäss Art. 15 FrSV verboten ist.

Besondere Anforderungen

6 – 8

Riln beantragt verschiedene sprachliche Anpassungen.

Tabelle 7 Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen

GST und fair-fisch fordern neu die Vorschrift eines Sichtschutzes für alle Fische analog Tabelle 8, Vorbemerkung A.

Fair-fish fordert zudem obligatorische Rückzugsmöglichkeiten für alle Fische analog Tabelle 8, Vorbemerkung A. Zudem soll die Kompetenz zur Beurteilung der Artgerechtigkeit für Fischzuchtanlagen aufgebaut werden.

Ziffer 2

Für DBT, FiBL, STS, TSV Winterthur, SVPA, TIR und fair-fisch sind die Haltungs- und Transportdichten zu hoch angesetzt. Zudem werden - neben den aufgeführten Forellenartigen und Karpfenartigen - Vorschriften für weitere in zunehmendem Mass gezüchtete Fischgruppen wie Welse, Tilapia, Dorsche, etc. gefordert.

Ziffern 4 - 7

KT BE beantragt die Streichung der maximalen Sauerstoffsättigung, falls es keine entsprechende Begründung gibt.

Tabelle 8 Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

DBF, KT BE, TIR und fair-fish unterstützen die Anpassungen in Tabelle 8.

SDAT beantragt die Streichung der Tabelle 8, weil sie nicht praxistauglich und sowohl sprachlich wie wissenschaftlich ungenau sei. Eine Überarbeitung dränge sich auch für einzelne Elemente wie Nitratgehalt und Fischartenliste auf. Es wird auf die erarbeitete Richtlinie für die Haltung von Fischen und die Richtwerte für die Haltung von Rochen verwiesen.

RRZH beantragt, dass die Mindestaquariengrösse in Litern bei Zierfischen in verschiedene Grössenklassen eingeteilt werden soll. Der VZFS fordert dass Ziffer 3 gestrichen wird oder dafür das deutsche Berechnungssystem der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz TVT und des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe ZZF zu übernommen wird.

Riln hat eine sprachliche Anmerkung. SG und KT SG beantragen, aus Verständlichkeitsgründen die Anmerkung b) bezüglich Wassertiefe und Grundfläche im Verhältnis zur Körperlänge des Fisches klarer zu definieren. TSV Winterthur bemängelt das Seitenlängemass für ein Aquarium in Bst. c). Diese 15 Zentimeter müssten mindestens verdoppelt werden. Der VZFS beantragt, in Anmerkung c) die ‚minimale Seitenlänge und Mindestdtiefe‘ durch die Angabe eines ‚Mindestvolumens‘ zu ersetzen.

Anhang 4

Tabelle 3 Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel

MGB/Micarna begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. FR schlägt dagegen vor, die Transportkistenfläche zu definieren und eine Mindestfläche pro Kiste vorzuschreiben.

Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungsvorschläge werden von vielen Seiten begrüsst (ZTS, SVV, ASTAG, SDAT, TI, ETHR).

Unter anderem werden insbesondere die Bestimmungen im Bereich Tiertransporte für Nichtnutztiere (AG, GST) und im Bereich der Klauenpflege (GST) sowie die Regelung der Ausbildung für Personen, die eine kantonale Bewilligung nach Art. 76 Abs. 3 erwerben wollen, begrüsst.

Weitere Bestimmungen bezüglich Ausbildung werden im Bereich der Zahnpflege bei Pferden (VSP), bei Pferdehaltungen mit weniger als fünf Pferden (Pgd) und bei der FBAusbildung (SVBT) gefordert.

Landwirtschaftsnahe Kreise halten fest, dass in der Bildungslandschaft der landwirtschaftlichen Berufe dem Tierschutz bereits grosse Beachtung geschenkt wird und fordern deshalb eine sorgfältige Abstimmung der Ausbildungen gemäss TSchV auf die landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungen, um Doppelspurigkeiten zu verhindern (CJA, AGRIDEA, SKV, SMP, SZZV, LBV, SVP, BBV, AGORA, ZBV, ZBB, CAJB, RGD, BVN, BVO, BVU, SH, SwissBeef, SBV, swissherdbook, ASR, Mutterkuh Schweiz, SBLV, Bio Suisse, CNAV, SGBV).

Aus demselben Grund fordern sie, dass bestehende Bildungsangebote für Klauenpfleger anzuerkennen sind (CVA, AGORA, CAJB, CNAV, SZZV, LBV, SVP; BBV, ZBV, ZBB, BVN, BVO, BVU, SwissBeef, SBV, Mutterkuh Schweiz).

Laut GDZH, RRZH und VdU soll in alle Ausbildungen zum Umgang mit Tieren, namentlich für Verkaufspersonal im Detail- und Fachhandel, die Problematik gebietsfremder, invasiver Arten Eingang finden.

Weitere allgemeine Bemerkungen:

- In der Verordnung müsse klar gestellt werden, ob Ausbildungs- und Prüfungsmodule der SKG für kantonale Prüfungen nach Art. 76 TSchV anerkannt werden oder nicht: AGJ.
- « Tiergruppe » durch präzisere Formulierung „Tierkategorie“ ersetzen : Proviande, FG TTS, SFF.
- Eine Anpassung an die Praxis ist für die Aquaristik in der Ausbildungsverordnung notwendig. Zur intensiven Zucht von Zierfischen soll eine längere Praxis mit Aquarien Voraussetzung sein: SDAT.
- Befürchtung, dass die Ausbildung der Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel zu teuer wird: KT GL.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

TIR fordert ein ausnahmsloses Verbot von Geräten, die elektrisieren oder unangenehme akustische Signale aussenden. Dementsprechend soll Art. 1 Abs. 5^{bis} und Abs. 6 Bst. d gestrichen werden.

Art. 2 Lernziele

Die Neuerung wird von landwirtschaftsnahen Kreisen unterstützt(AGRIDEA, SKV, SZZV, SVP, ZBV, BBV, RGD, SwissBeef, SBV, GST, Mutterkuh Schweiz, SBLV, Bio Suisse, Vetsuisse Bern).

CJA stellt fest, dass die aufgeführten Lernziele grösstenteils auch Inhalte der landwirtschaftlichen Ausbildung sind.

VSP möchte die Zahnpflege beim Pferd regeln.

Art. 4 Inhalt des theoretischen Teils

Die Inhalte der theoretischen Ausbildung werden von landwirtschaftlicher Seite begrüsst (AGRIDEA, SKV, SZZV, SVP, ZBV, BBV, RGD, SwissBeef, SBV, Mutterkuh Schweiz, SBLV, Bio Suisse).

SKV, RGD, GST und Vetsuisse Bern fordern, unter (neuem) Bst. e die Erkennung von Schmerz als Inhalt der theoretischen Ausbildung aufzunehmen.

Art. 5 Inhalt des praktischen Teils

Auch der Inhalt des praktischen Teils wird grösstenteils begrüsst (AGRIDEA, SZZV, SVP, ZBV, BBV, SwissBeef, SBV, Mutterkuh Schweiz, SBLV, Bio Suisse). Auch hier wird das Erkennen von Schmerz als Lernziel gefordert (KT BE, SKV, RGD, GST, Vetsuisse Bern).

Art. 7 Form und Umfang

RGD fordert, dass es ausgeschlossen sein müsse, dass Personen, die im Sinne des Tiereschutzes widrige Verhaltensweisen an den Tag legten, als erfahren gelten. Dies soll durch die Ergänzung tadellosen Tiertransporteur erreicht werden.

Art. 9 Inhalt des praktischen Teils

Änderung ist unbestritten.

Art. 11 Form und Umfang

Die Fleischbranche begrüsst ausdrücklich, dass Personen, die in der Praxis nur mit einer Tierkategorie arbeiten, auch nur in dieser ausgebildet werden müssen (Proviande, FG TTS, SFF).

Im Gegensatz dazu bemängeln TIR und DBT genau dies und fordern, dass die Ausbildung zwingend alle Tiergruppen, die der Tätigkeitsbereich der auszubildenden Person beinhaltet, berücksichtigen muss.

TIR bezweifelt ausserdem, dass mit einer Senkung der Stundenzahl der praktischen Ausbildung für Schlachthofpersonal, das nicht ausschliesslich mit Geflügel arbeitet, von 24 auf zwölf Stunden, gewährleistet ist, dass immer noch alle relevanten Lerninhalte vermittelt werden können.

Art. 34 Form und Umfang

SKG und KSOH fordern, dass die Zahl der obligatorischen Praxisstunden auf 6 erhöht wird.

Art. 44a Lernziel

AGJ fordert, dass der praktische Einsatz von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden unbedingt Bestandteil der Ausbildung sein sollte.

SKG und KSOH fordern präzise Anforderungen an die Qualifikation der Auszubildenden und an die der Ausbilder. Zudem fordern sie Ausbildungserleichterungen für Fachpersonen wie Verhaltenstierärzte, Tierverhaltensspezialisten, ausgebildete Wesensrichter etc.

Art. 44b Form und Umfang

Die geforderte Stundenzahl ist im Verhältnis zum Lernziel zu hoch (VS und KT GE).

Ausserdem merkt KT GE an, dass der Begriff „thérapeute“ nicht definiert ist und sonst nirgends in der TSchV erscheint. Es wird eine klarere Formulierung vorgeschlagen.

Art. 44c Inhalt des theoretischen Teils

Änderung ist unbestritten.

Art. 44d Inhalt des Praktikums

Änderung ist unbestritten.

Art. 48 Inhalt des Praktikums

Änderung ist unbestritten.

Art. 58 Durchführung der Prüfung

RRZH fordert, dass die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel wie bisher durch den Berufsverband durchgeführt werden soll, jedoch die kantonale Fachstelle die Prüfung durchführen soll.

Art. 63 Bewertung

Änderung ist unbestritten.

Art. 66 Form und Dauer

ASTAG, SVV, kf, Proviande, FG TTS und SFF begrüessen, dass Tiertransporteure die Prüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ablegen können.

Gliederungstitel vor Art. 68

Änderung ist unbestritten.

Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

ALN und ZTS begrüßen den Änderungsvorschlag.

Titel

KT BE und landwirtschaftliche Kreise bemängeln, dass mit der geplanten Titel-Anpassung nicht ihren Anliegen entsprochen werde (SZZV, LBV, SVP, ZBV, ZBB, BBV, BVN, BVO, BVU, SwissBeef, SBV, swissherdbook, ASR, Bio Suisse, CJA, AGORA, CAJB, CNAV). Von drei Organisationen wird die Begriffsänderung im Titel begrüsst (VSP, SNG, SKNT-SNG).

Art. 7a Auslauffläche mit stromführenden Zäunen

Das Festlegen von Mindestgrößen für Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen wird begrüsst von SVPA, TSV Winterthur, Prom, KAG, GST und TIR. Die Neuerung wird jedoch von landwirtschaftlichen Kreisen überwiegend abgelehnt (CJA, ProVI, SMP, SZZV, LBV, SVP, ZBV, ZBB, BBV, AGORA, CAJB, BVN, BVO, BVU, SwissBeef, SBV, swissherdbook, ASR, SBLV, Bio Suisse, CNAV, KOLAS, LU, SMP).

NW hält fest, dass der vorliegende Vorschlag nicht mit den Mindestmassen gemäss Ethoprogrammverordnung kompatibel ist und somit die bewährte Praxis in Frage gestellt wird.

Von vielen Seiten wird das Anliegen geäußert, dass auch für Pferde Mindestflächen definiert werden, und diese in Art. 7a integriert werden (KT BE, NW, AG, KT LU, GST, AFL SZ, GL, KT JU, TI). Zusätzlich fordern mehrere Kantone dass die Mindestauslaufflächen in Anhang 2^{bis} ausdrücklich für permanente Ausläufe gültig sind (AR, TG, SH, KT SG, GL, SG, RRZH). FR betont, dass für Mutterkühe und Pferde mindestens zwei Drähte/Bänder im Auslauf gespannt werden müssen und KIP will keinen Unterschied in den Abmessungen bei verschiedenen Materialien von Laufhofabschränkungen.

Art. 7b Winterfütterungsperiode

Die Angleichung der Dauer der Winterfütterungsperiode an die Ethoprogrammverordnung wird von vielen Seiten begrüsst (SMP, SZZV, NW, LBV, SVP, ZBV, ZBB, BBT, BVN, BVO, BVU, SH, SwissBeef, SBV, Bio Suisse, Prom, SGBV, KIP, LU, AFL SZ). Grundsätzlich wird von den meisten Kantonen und einigen Organisationen eine Definition der Winterfütterungsperiode begrüsst, gleichzeitig aber bemängelt, dass sie zu lange dauert (SG, KT GE, KT BE, KT GR, VSKT, KT SO, GL, KT SG, TG, TVL, OW, KT BS, VdU, AG, RRZH, kf).

ZBV und SBLV monieren, dass es nicht praxistauglich sei, die Winterfütterungsperiode für die gesamte Schweiz gleich zu definieren und verlangen eine Anpassung an regionale Begebenheiten.

Art. 19 Tränkezapfen

Änderung ist unbestritten.

Art. 34a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Entsprechend der Ablehnung der Bestimmung über die Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen wird Art. 34a ebenfalls von vielen Organisationen, vor allem aus Landwirtschaftskreisen, abgelehnt (SMP, SZZV, LBV, SVP, ZBV, ZBB, BBV, AGORA, BVN, BVO, BVU, SH, SwissBeef, SBV, swissherdbook, ASR, SBLV, Bio Suisse, LU, KOLAS, CNAV).

Anhang 2^{bis}: Mindestgrösse von Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen

Vor allem landwirtschaftliche Kreise lehnen die Änderung als nicht praxistauglich ab (ProVI, SMP, SZZV, LBV, SVP, ZBV, ZBB, BBV, SwissBeef, SBV, swissherdbook, ASR, Mutterkuh Schweiz, SBLV, KOLAS, LU, BVN, BVO, BVU, CNAV, AGORA, Bio Suisse). Falls der Anhang bestehen bleibe, fordert der SZZV, die Fussnote 4 für schwerere Zicklein (sog. Herbstgitzli) anzupassen. AFL SZ und NW verweisen auf die Diskrepanz zwischen den Massen des Anhangs 2^{bis} und jenen der Ethoprogrammverordnung und verlangen eine diesbezügliche Überprüfung. SGBV und KIP verlangen, dass für die Mindestgrössen der Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen die Masse der Ethoprogrammverordnung übernommen werden. KT GR, TG und ALF SZ kritisieren, dass die Masse für den Auslauf pro Tier vorgegeben werden, richtig wäre eine Abstufung nach Altersklasse.

SH, AR und RRZH fordern die Integration der Pferde in die Masstabelle des Anhangs 2^{bis} und die ausdrückliche Festlegung, dass die Mindestauslaufflächen für permanente Ausläufe gültig sind. Auch AG und GST fordern eine Regelung der Auslaufflächen für Pferde im Anhang 2^{bis}, während KT JU vorschlägt, für Rinder und Pferde die Mindestmasse aus der Ethoprogrammverordnung zu übernehmen und für Anhang 2^{bis} um 20% zu vergrössern.

Abkürzungsverzeichnis

Kantonale Regierungen und Departemente

Kurzbez.

• Canton de Fribourg	FR
• Conseil d'État, Canton du Valais	VS
• Département de l'économie de Neuchâtel	NE
• Département de la sécurité et de l'environnement, Canton de Vaud	VD
• Departement des Innern, Kanton Schaffhausen	SH
• Departement des Innern, Kanton Schwyz	SZ
• Departement Finanzen und Gesundheit Glarus	GL
• Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau	TG
• Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau	AG
• Departement Volks- und Landwirtschaft von Appenzell Ausserrhoden	AR
• Dipartimento della sanità socialità, Repubblica e Cantone Ticino	TI
• Finanzdepartement, Kanton Obwalden	OW
• Gesundheits- und Sozialdepartement, Kanton Luzern	LU
• Gesundheits- und Sozialdirektion, Kanton Nidwalden	NW
• Gesundheitsdepartement, Kanton St.Gallen	SG
• Gesundheitsdirektion, Kanton Zug	ZG
• Gesundheitsdirektion, Kanton Zürich	GDZH
• Regierungsrat des Kantons Zürich	RRZH
• Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Kanton Basel-Landschaft	BL
• Volkswirtschaftsdirektion, Kanton Bern	BE
• Volkswirtschaftsdepartement, Kanton Solothurn	SO

Kantonale Landwirtschafts- und Veterinärämter

• Amt für Landwirtschaft Schwyz	AFL SZ
• Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Kanton Graubünden	KT GR
• Amt für Umweltschutz, Kanton Schwyz	AU SZ
• Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen	KT SG
• Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Luzern	KT LU
• Kantonaler Veterinärdienst Solothurn	KT SO
• Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Jura	KT JU
• Service de la consommation et des affaires vétérinaires Genève	KT GE
• Service de la consommation et des affaires vétérinaires Vaud	KT VD
• Veterinäramt Basel Stadt	KT BS
• Veterinäramt der Urkantone	VdU
• Veterinärdienst des Kantons Bern	KT BE

Organisationen

• Aargauischer Tierschutzverein ATs	ATS
• Agridea	AGRI
• Animalfree Research	AfR

• Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft	AGJ
• Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR
• Artificial & Natural Evolution Espèce	LANE
• Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	AGORA
• Association Romande pour la Formation des Gardiens d'Animaux	ARFGA
• Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	BVAR
• Bauernverband Nidwalden	BVN
• Bauernverband Obwalden	BVO
• Bauernverband Uri	BVU
• Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK
• Bernischer Pferdezucht Verband	BPZV
• Bio Suisse	Bio Suisse
• Bündner Bauernverband	BBV
• CASEi	CASEi
• Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
• Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
• Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	CNAV
• Chambre Valaisanne d'Agriculture	CVA
• Circus Royal	CR
• Club der Rattenfreunde CH	Rattenclub
• Club der Rattenfreunde	CDR
• COOP Genossenschaft	COOP
• Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DBT
• Delimpex AG	Delimpex AG
• Exotis, Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel	EXOTIS
• Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe	FG TTS
• Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes	FSFM
• Fédération suisse de courses de chevaux	FSC
• Federazione dei cacciatori Ticinesi	FCTI
• Fondation du Vivarium de Lausanne	FVL
• Forschung für Leben	FfL
• Forschungsinstitut für biologischen Landbau	FiBL
• Gebr. Knie, Schweizer National Circus AG	Gebr. Knie
• Genossenschaft swissherdbook Zollikofen	swissherdbook
• Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
• Glarner Tierschutzverein	TSV GL
• Graubündner Tierschutzverein	TSV GR
• Gruppe Wolf Schweiz	GWS
• Haldimann-Stiftung / Zürcher Tierschutz	ZTS
• Ha-Ra International AG/Zweigstelle Melander Fischfarm Oberriet St.Gallen	Ha-Ra
• HCS Schweiz- Hundehalter-Club Schweiz	HCS
• Herdenschutzhunde	HSB
• Indulab	Indulab
• Institut für Neuroinformatik, Universität Zürich und ETH Zürich	ETHZ
• Institut für Neuropathologie	UZH
• Interpharma	Iph
• Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz	JFK-CSF-CCP
• JagdSchweiz /ChasseSuisse	JDS
• KAGfreiland	KAG
• Kantonspolizei Zürich, Tier-/Umweltschutz	KapoZH

• Kleintiere Schweiz	KtSch
• Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde	KSOH
• Knies Kinderzoo	Knies Zoo
• Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	KOLAS
• Konsumentenforum	kf
• Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkund	SGV
• Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis	KIP
• Le Refuge de Darwyn	RDw
• Ligue suisse contre la vivisection	LSCV
• Ligue Vaudoise pour la Défense des Animaux	LVDA
• LOBAG	LOBAG
• Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
• Migros-Genossenschafts-Bund/Micarna SA	Micarna
• Milchwirtschaftliche Beratung Plantahof-Strickhof	ALN
• Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz
• Natur- und Tierpark Goldau	NTPG
• Neue Bauernkoordination Schweiz	NBKS
• Pferdegesundheitsdienst	Pgd
• Pro Natura	Pro Natura
• Prométerre	Prom
• ProTier Stiftung für Tierschutz und Ethik	ProTi
• Proviande	ProVI
• Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	RETH
• Reptivet	Reptivet
• Réseau des Animaleries Lémaniques	ResAL
• Rindergesundheitsdienst	RGD
• Sachkundenachweistrainerinnen und Trainer des schweizerischen Nationalgestüts	SKNT-SNG
• Sara-ch Sachkundes Schulung Reptilien, Amphibien	SARA
• SC-Akademie	SCA
• Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz	SIGS
• Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
• Schweizer Kälbermäster-Verband	SKMV
• Schweizer Klauenpfleger Vereinigung	SKV
• Schweizer Klub für Nordische Hunde	SKNH
• Schweizer Milchproduzenten	SMP
• Schweizer Tierschutz	STS
• Schweizerische Falkner-Vereinigung	SFaV
• Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
• Schweizerische Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
• Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher	SVFA
• Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuermedizin	SVW
• Schweizerische Vereinigung für Zoo-, Heim- und Wildtiere	SVWZH
• Schweizerische Vogelwarte Sempach	SVWS
• Schweizerische Volkspartei	SVP
• Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	SBLV
• Schweizerischer Bauernverband	SBV
• Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
• Schweizerischer Fischerei-Verband	SFiV
• Schweizerischer Haflingerverband	SHV
• Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	ASTAG
• Schweizerischer Schäferhund-Club	SC

• Schweizerischer Schafzuchtverband	SchSch
• Schweizerischer Schlittenhunde-Sportklub	SSK
• Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege	SVBT
• Schweizerischer Verband für Pferdesport	SVPS
• Schweizerischer Verein für Pferdehalter	SVPH/ASDC
• Schweizerischer Viehhändler Verband	SVV
• Schweizerischer Vogelschutz, BirdLife Schweiz	SVS
• Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
• Schweizerisches Nationalgestüt	SNG
• Serum Depot Schweiz	SDeS
• Société fribourgeoise pour la protection des animaux	SPA-Fribourg
• Société Genevoise pour la Protection des Animaux	SPA GENEVE
• Société Protectrice des Animaux de La Chaux-de-Fonds, SPA Chaux-de-Fonds	SPA CHF
• Société Vaudoise pour la Protection des Animaux	SVPA
• Solothurnischer. Bauernverband	SOBV
• St. Galler Bauernverband	SGBV
• Stiftung für Tier im Recht	TIR
• Stiftung Tierheim „Grünfels“	STG
• Stiftung TierRettungsDienst - Tierheim Pfötli	STRD THP
• SUISAG Schweinegesundheitsdienst	SGD
• Swiss Beef	SwissBeef
• Swiss Society for Neuroscience	SSN
• Swissgenetics	SwissG
• Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	TVL
• Tierheim Paradiesli	THP
• Tierheim Strubeli	THST
• Tierpension-Linth	TpLi
• Tierschutz beider Basel	TbB
• Tierschutzverein Interlaken-Oberhasli	TSVIO
• Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung	TSVKR
• Tierschutzverein Obwalden	TSV OW
• Tierschutzverein Sirnach und Umgebung	TSV Sirnach
• Tierschutzverein Winterthur und Umgebung	TSV Winterthur
• TMG Basiliensis	TMG
• Universität Basel	Unibas
• Universität Fribourg	Uni FR
• Universität Zürich, Institut für Labortierkunde	LTK
• Université de Fribourg/ Faculté des Sciences	UniFR
• Université de Genève , Faculty of Sciences, Department of Genetics and Evolution	Uni GE
• Verband Schweizer Hundeschulen	VSH
• Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen	VSP
• Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen	VSSU
• Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz	VZFS
• Verein fair-fish	Vff
• Verein Zürcher Jagdaufseher, c/o CREALET AG	VZJ
• Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
• Vetsuisse Fakultät Universität Bern	Vetsuisse Bern
• Vetsuisse Fakultät, Universität Zürich	VETS ZH
• Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz	Vier Pfoten
• WWF	WWF
• Zentralschweizer Bauernbund	ZBB

- Zoo Basel
 - Zoo Zürich
 - Zooschweiz
 - Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel
 - Zuchtverband CH-Sportpferde
 - Zürcher Bauernverband
- Zoo Basel
zooH
Zoos
ZUN
ZVCH
ZBV

Privatpersonen

- Christine Frauchiger, Gipf-Oberfrick
 - Christoph Küpfer, Dachsen
 - Janine Imhof, Münchenstein
 - Lee Ann Imboden, Disentis
 - Méd.vét. Philippe Bocion, La Tour-de-Peilz
 - Peter Kern, Seewis Dorf
 - Pius Naef, Bern
 - Prof. Dr. phil. Jürg Meier, Pfeffingen
 - Rieger Ingo, Dachsen
 - Stefan Oeschger, Wil
 - Thomas Althaus, Detligen
- ChFr
ChKü
Jalm
Lelm
PhBo
PeKe
PiNa
JüMe
Riln
StOe
ThAl

Total: 11

DGHT

- DGHT-Landesgruppe Schweiz
- DGHT-Stadtgruppe Basel
- DGHT-Stadtgruppe Bern
- DGHT-Stadtgruppe Winterthur
- DGHT-Stadtgruppe Zürich

Total: 5

DGHT-Organisationen

- Amazonas World Aquaristik GmbH
- Schlangen Zoo Eschlikon

Total: 2

DGHT-Privatpersonen

- A.J. Daly
- Alex Rechsteiner
- Alexandra Endres-Maurer
- Andrea Blaser
- Andrea Dind
- Andrea Loosli
- Andrea Ziegler
- Anita Fassbind
- Annika Schelp
- B. Lussi
- Barbara Jermann

- Barbara Röder-Wille
- Bastian Rast
- Benjamin Bascio
- Bernadette Baumann
- Boris Roduner
- Brigitte Brachetto
- Bruno D'Amico
- C. Müller
- Carla Moser
- Carmen Fenner
- Carole Nabulon
- Caroline Molinari
- Cecile Kägi
- Chantal Werly
- Charlotte Saner-Borer
- Christian Fassbind
- Christine Rupp
- Christof Molinari
- Christoph Schenk
- Claudia Sommerhalder
- Claudio Müller
- Cornelia Brechbühl
- Cornelia Laube
- Daniel Endres
- Daniel Wildisen
- Daniela Brückner
- Daniele Marschall
- David Kleiner
- David Schmidig
- Davide Fumagalli
- Dieter M. Humbel
- Dirk Lehmann
- Dominik Riva
- Dominique Ziegler
- Dosua Wohler
- Dr. med. vet. A.Buser
- Dr. med. vet. Ricarda Gisler
- Dr. med. vet. Robert Hitz
- Eidam Madeleine
- Elias Bader
- Emmanuel Jelsch
- Erich Hausammann
- Eva Kleiner
- Eva-Salome Petraccini
- Eveline Portmann
- Fabian Bader
- Fabian Gsponer
- Fabian Liechti
- Fabrizio Nadalet
- Fahny Baudin
- Ferdinand Grob
- Florian Fortin
- Franco Züger

- Franziska Schaub
- Franziska Von Ballmoos
- Gabriel Schmied
- Gabriela Babiczky
- Gerhard Laube
- H. Sonderegger
- H.R. Wunderlin
- Heidi und Albert Künzli
- Heinz & Mery Baumgartner
- Heinz Wüst
- Irene Büter
- Isa und Matthias Schweizer
- Janine Imhof
- Jaqueline Sandom
- Jasmin Hanselmann
- Jean-Claude Villars
- Jeanne-Alexandra Hofmann
- Jean-Pierre Ziegler
- Inge Leutwyler
- Jörg Brunner
- Jörg Leu
- Julian Schneckenburger
- Julius Bolliger
- Jürg Menzi
- Jürgen Brack
- Karin Hauser
- Kathrin Zangger
- Kevin Brülhart
- Lea Brückner
- Linda Rechsteiner
- Luc Bürki
- Ludwig Marolf
- Lukas Baumann
- Lukas Böhler
- Lukas Minder
- Lydia Rupp
- M. Carpol
- M. Hochreutener
- Manuel Rüetschi
- Marc Lüdin
- Marc Schneiter
- Marc Zürcher
- Marcel Butty
- Marco Marolf
- Margrit Marolf
- Marianne Tribelhorn
- Martin Berger
- Martin Hüsler
- Martin Moser
- Martin Tischhauser
- Martine Schmied
- Max Hauri
- Max Neuhäusler

- Michael Hischer
- Michaela Lussi
- Michel Ansermet
- Michel Stampfli
- Michelle Amrhyn
- Mike Habegger
- Mirjam Gammma
- Monica Jenni
- Monika Sandon
- Nadia Baur
- Nadine Nyffeler
- Nadja Zimmermann
- Natasa Zezelj
- Nathalie Finelli
- Nora Brücker
- Orlando Schrofer
- Ottilia Blumenthal
- Otto Bachmann
- P.+M. Schrofer
- Pascal Lauper
- Pascale Oberli
- Patrick Wildi
- Peter Klien
- Peter Schwab
- Petra Schrofer
- Philipp Beichler
- Philippe Schneider
- Priska Dörflinger-Siegenthaler
- R. & E. Mathier
- R. Aeberhard
- Rahel Suter
- Raphel Rappo
- Rebecca Kilcher
- Remo Dussi
- René Meier
- René Moggio
- Reto Ehrler
- Reto Runge
- Ricarda Gisler
- Riccardo Bianchi
- Rico Rogantini
- Rita Gloor
- Roger Roth
- Roger Roth
- Rolf A. Attinger
- Rolf Bechter
- Rolf Caviezel
- Rolf Haas
- Rolf Haas
- Roman Blättler
- Rudolf Egger
- Rudolf Saner-Borer
- Ruedi Oberli

- Ruth Obrecht-Bachmann
- Ruth Pfenninger
- S. Kleiner
- Sabine Pinto de Oliveira
- Sabrina Riedle
- Sabrina Zumsteg
- Sandra Rychener
- Sandra Werren
- Sandro Ess
- Sandro Scheuber
- Sarah Egli
- Sebastian Saner
- Sebastian Ziegler
- Silvio Schorno
- Simone Reuille
- Simone Sandmeier
- Simone und Hubert Monnier
- Stefan Dummermuth
- Stefan Fassbind
- Stefan Fehlings
- Stefan Lang
- Stefan Steingruber
- Stefan Wyler
- Stefanie Gloor
- Svenja Babiczky
- Tatjana Eugster
- Thomas Bischof
- Thomas Gloor
- Thomas Hofmann
- Thomas Müller
- Thomas Weissbach
- Thomas Zimmermann
- Tobias Schnurrenberger
- Ueli Knopf
- Ulrich Obrecht
- Urs Zimmermann
- Vanessa Burkard
- Werner Hügli

4x unbekannt